

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

A. Problem und Ziel

Arbeitgeber in Deutschland haben vermehrt Schwierigkeiten, Fach- und Arbeitskräfte auf dem inländischen und europäischen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Die Zahl der offenen Stellen beläuft sich laut der Stellenerhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im dritten Quartal 2022 auf rund 1,8 Millionen, der zweithöchste je gemessene Wert. Auch sind in Deutschland mehr Ausbildungsstellen als Ausbildungssuchende gemeldet. Die Deckungslücke ist bereits bei vielen Arbeitgebern spürbar, unter anderem in den Gesundheits- und Pflegeberufen, bei der Kinderbetreuung, in der Softwareentwicklung, in Bau- und Ausbauberufen und in vielen weiteren Produktions- und Dienstleistungsberufen, und hat sich zu einem Risiko für den Wohlstand im Land entwickelt. Dabei fehlen neben Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen insbesondere auch Fachkräfte mit einem beruflichen Abschluss. Zunehmend können aber auch Stellen für Arbeitskräfte unabhängig von einer formalen Qualifikation nicht besetzt werden. Die demografische Entwicklung wird diese Entwicklung noch weiter verstärken. Nach einer Studie der Boston Consulting Group gehen Deutschland für jede fehlende Fachkraft 86 000 Euro an Wirtschaftsleistung jährlich verloren.

Zum Schließen der Lücke gilt es weiterhin, in erster Linie inländische und innereuropäische Potenziale zu heben. Absehbar wird dies jedoch nicht ausreichen, um den Fach- und Arbeitskräftebedarf zu sichern. Das zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen, insbesondere auch für Menschen mit einer Berufsausbildung. Durch die parallel einsetzende Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen zeitweisen Einreisebeschränkungen konnte es seine Wirkung allerdings nicht voll entfalten. Und obwohl die erleichterten Regelungen zur Erwerbsmigration angenommen werden, hat sich gezeigt, dass eine bedarfsgerecht steigende Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften zusätzlicher Anstrengungen bedarf, einschließlich weiterer gesetzlicher Erleichterungen beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Zusätzlich zu den Bedarfen, die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung adressiert werden, betrifft dies insbesondere Fachkräfte mit Berufserfahrung, deren Qualifikation in Deutschland nicht anerkannt ist, sowie Vermittlungsabsprachen im Gesundheits- und Pflegebereich. Bei Aufenthaltstiteln zu Bildungszwecken bestehen Hürden. Dazu gehört die Vorrangprüfung bei Berufsausbildungen und die Einschränkung, dass nur Schülerinnen und Schüler deutscher Auslandsschulen Kurzpraktika in Deutschland absolvieren können. Arbeitgeber wollen weiterhin in großer Zahl Personen aus den Westbalkanstaaten beschäftigen, die Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2) ist jedoch auf 25 000 Zustimmungen je Kalenderjahr begrenzt und bis Ende 2023 befristet. Im Gesundheits- und Pflegebereich bestehen Personalbedarfe für pflegerische Tätigkeiten auch unterhalb der dreijährigen bundesrechtlich geregelten Fachkräfteausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann. Bestehende Bedarfe an kurzzeitig Beschäftigten, die nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland ausgerichtet sind, werden durch die Vermittlungsabsprachen für Saisonbeschäftigte noch nicht ausreichend adressiert.

Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, in Ergänzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung weitere rechtliche Maßnahmen umzusetzen, um die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch die Weiterentwicklung einer gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fach- und Arbeitskräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten. Zudem sollen notwendige Änderungen und Klarstellungen vorgenommen werden, insbesondere in Bezug auf die Ferienbeschäftigung und Freihandelsabkommen.

Durch verschiedene rechtliche Änderungen seit Einführung des Beirats für Forschungsmigration im Jahr 2007 hat dieser für die Forschungsmigration an Relevanz verloren. Forschungsmigration ist aber zugleich auch eine Migration von Fachkräften und somit eng verbunden mit diesbezüglichen Regelungen. Das Aufgabenspektrum sowie der Mitgliederbereich des Beirats sollten daher erweitert werden.

Aufgrund von Gesetzesänderungen wird die Anlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister nicht mehr auf dem aktuellen Stand sein und muss aktualisiert werden.

B. Lösung, Nutzen

Der Grundsatz des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes aus dem Jahr 2020 - eine qualifikations- und bedarfsorientierte Zuwanderung in den Arbeitsmarkt - hat sich bewährt. Darauf aufbauend, wird die Fachkräfteeinwanderung durch die Absenkung rechtlicher Hürden und die Schaffung zusätzlicher Zugangsmöglichkeiten erleichtert.

Fachkräften, die mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und einen in ihrem Herkunftsland staatlich anerkannten mindestens zweijährigen Berufsabschluss haben, wird die Einwanderung ermöglicht. Für diese Gruppe wird künftig darauf verzichtet, dass ihr Abschluss in Deutschland formal anerkannt sein muss: eine angemessene Gehaltsschwelle oder die Geltung eines Tarifvertrags stellen faire Arbeitsbedingungen sicher. Für IT-Spezialisten, die bisher schon ohne anerkannten Abschluss nach Deutschland kommen können, werden die Dauer der Berufserfahrung und die Gehaltsschwelle abgesenkt und auf den Nachweis von Deutschkenntnissen verzichtet. Bei Vermittlungsabsprachen im Gesundheits- und Pflegebereich wird auf das konkrete Arbeitsplatzangebot nach der Anerkennung sowie auf den engen berufsfachlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit während des Anerkennungsverfahrens und der nach der Anerkennung angestrebten Tätigkeit verzichtet. Bei Aufenthalt zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird klargestellt, dass ein Weiterbildungsplan erst nach der Einreise erstellt werden muss. Für die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung geregelte Anerkennungspartnerschaft werden die Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geregelt. Zur Stärkung der Bildungsmigration wird die Vorrangprüfung beim Zugang zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung gestrichen. Kurzpraktika von bis zu sechs Wochen können künftig Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen aller Schularten im Herkunftsland absolvieren.

Außerdem wird die Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2) entfristet und das Kontingent auf 50 000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit jährlich erhöht. Es wird ein Arbeitsmarktzugang für Pflegehilfskräfte geschaffen, die eine Ausbildung unterhalb des Fachkraftniveaus nach § 2 Absatz 12a AufenthG abgeschlossen haben. Bei der Prüfung der Alterssicherung werden die beiden Neuregelungen für Fachkräfte mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung und für Pflegehilfskräfte einbezogen. Außerdem wird bei bestimmten Regelungen ein größeres Ermessen eröffnet, im Einzelfall von der Voraussetzung der Alterssicherung abzusehen. Es wird ein kontingentierter Arbeitsmarktzugang für kurzzeitige Beschäftigungen von Arbeitskräften unabhängig von einer Qualifikation eingeführt: hierbei

wird die verpflichtende Bindung des Arbeitgebers an einen Tarifvertrag für faire Arbeitsbedingungen sorgen. Zudem wird durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung eine kurzfristige Beschäftigung ausgeschlossen, sodass eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung (§ 15d) grundsätzlich sozialversicherungspflichtig ist und die Beschäftigten damit sozial geschützt sind. Entsprechend der kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung wird bei Vermittlungsabsprachen zur Saisonbeschäftigung geregelt, dass Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der erforderlichen Reisekosten tragen müssen. Außerdem werden stärkere Sanktionsmöglichkeiten für Arbeitgeber eingeführt, die in schwerwiegender Weise gegen ihre beschäftigungsbezogenen Rechtspflichten verstoßen oder verstoßen haben. Die Bundesagentur für Arbeit kann diese von der Möglichkeit ausschließen, dass ihnen eine Zustimmung oder eine Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers erteilt wird. Bei der Ferienbeschäftigung werden die Fachschulen zur Verringerung der Zweckentfremdung der Regelung gestrichen und eine Altersgrenze für Studierende eingeführt. Schließlich wird geregelt, dass es für eine Beschäftigung auf der Grundlage von Freihandelsabkommen entsprechend § 29 Absatz 3 Satz 1 BeschV keiner Zustimmung bedarf, wenn in den Freihandelsabkommen bestimmt ist, dass es keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf.

Auch für die neuen Möglichkeiten zur Einreise zum Zweck der Beschäftigung gilt die Voraussetzung von § 18 Absatz 2 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes, wonach die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung voraussetzt, dass eine Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesagt wurde. Hierunter fallen nicht nur die erforderlichen Erlaubnisse in reglementierten Berufen, sondern auch sonstige Erlaubnisse in anderen Berufen, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind. Der Erhalt der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit befreit nicht von der Erfüllung berufsrechtlicher Voraussetzungen zur Beschäftigung wie dem Nachweis einer Berufsausübungserlaubnis oder anderer notwendiger Qualifikationen.

Die Verfahren im Einwanderungsprozess werden durch Änderungen der Aufenthaltsverordnung beschleunigt. Die Fälle, in denen Auslandsvertretungen vor Erteilung eines Visums zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung die Ausländerbehörden zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen müssen, werden deutlich reduziert. Damit wird zum einen das Visumverfahren bei der Erwerbsmigration beschleunigt, zum anderen werden die Ausländerbehörden entlastet. Zudem wird bei Aufenthalten zum Zweck des Studiums, der Studienplatzsuche oder der Forschung eine Schweigefrist von zehn Tagen zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer beitragen.

Der Beirat für Forschungsmigration wird für eine breitere fachliche Expertise personell um Vertreter aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst erweitert. Zudem wird entsprechend das Aufgabenspektrum erweitert.

Es wird davon ausgegangen, dass aufbauend auf dem langfristig positiven Entwicklungspfad der Erwerbsmigration mit den Rechtsänderungen eine weitere Steigerung der Erwerbseinwanderung erreicht wird. So werden aufgrund dieses Verordnungsentwurfs bis zu 15 000 qualifizierte Beschäftigte, 25 000 zusätzliche Angehörige der Westbalkanstaaten, 30 000 kurzzeitige kontingentierte Beschäftigte und 3 500 Pflegehilfskräfte jährlich erwartet. [BMWK mit der Bitte um Berechnung und Ergänzung: Durch eine erhöhte Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften entsteht je 10 000 Personen ein positiver Effekt auf das Bruttoinlandsprodukt in Höhe von xxx Euro und auf die Unternehmensgewinne in Höhe von xxx Euro.]

Durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung entstehen Mehreinnahmen durch Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge. [wird vom BMAS noch ergänzt: Unter der Annahme, dass einwandernde Fach- und Arbeitskräfte eine vergleichbare Produktivität, gleiche Löhne und gleiche Arbeitszeiten erzielen wie der Durchschnitt der bereits im Inland

Beschäftigten, zeichnen sich je 10 000 zusätzlich Beschäftigter aus Drittstaaten grob geschätzte Mehreinnahmen der Sozialversicherung von jährlich insgesamt rund xxx Euro ab, die sich auf die einzelnen Sozialversicherungszweige wie folgt verteilen:

xxx Euro in der Rentenversicherung,

xxx Euro in der Krankenversicherung,

xxx Euro in der Pflegeversicherung und

xxx Euro in der Arbeitslosenversicherung.]

[Hinzu kommen nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den Unternehmenssteuern.]

Weitere Effekte auf der gesamtwirtschaftlichen Einnahme- und Ausgabeseite wurden nicht quantifiziert.

Die Erreichung des Ziels, Fach- und Arbeitskräfte durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung zu gewinnen, erfordert die notwendige finanzielle und personelle Aufstockung des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, der Bundesagentur für Arbeit und der Ausländerbehörden.

C. Alternativen

Die Änderungen dienen dem Zweck, die Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften nach Deutschland zu erleichtern und deutlich zu steigern. Untergesetzliche Anpassungen insbesondere der Verwaltungsverfahren würden keine vergleichbare Wirkung entfalten. Für bestimmte Beschäftigungen, insbesondere ohne Anforderung an die Qualifikation, bestünde nur für bestimmte Gruppen ein Arbeitsmarktzugang. Zudem können ohne die Änderungen nicht ausreichend Fach- und Arbeitskräfte zur Deckung des Bedarfs einreisen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Platzhalter AA]

[Platzhalter Länder (inkl. Kommunen)]

Bei der Bundesagentur für Arbeit entstehen jährliche Vollzugsausgaben von bis zu [...] Millionen Euro für die Erteilung der Zustimmungen und Arbeitserlaubnisse. Zudem sind für den Vollzug [...] zusätzliche Stellen im gehobenen und [...] zusätzliche Stellen im mittleren Dienst erforderlich. [Durch Beratung und Vermittlung sowie für Eingliederungsmaßnahmen entstehen der Bundesagentur für Arbeit darüber hinaus Haushaltsausgaben von xxx Millionen Euro.]

Für den Bund ist aufgrund der steigenden Fachkräftezuwanderung und des damit zusammenhängend steigenden Potenzials an Integrations- und Berufssprachkursteilnehmern für die Jahre 2024 bis 2027 mit Kosten in Höhe von jährlich bis zu rund 31,1 Millionen Euro zu rechnen.

Sofern der Haushaltsgesetzgeber keine zusätzlichen Mittel bereitstellt, können die Maßnahmen, die zu Ausgaben im Bundshaushalt führen, nur umgesetzt werden, wenn sie innerhalb der Einzelpläne der jeweiligen Ressorts gegenfinanziert werden.

E. Erfüllungsaufwand

Die nachstehenden Angaben sind noch nicht vollständig überprüft und unterliegen einem Änderungsvorbehalt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei den Bürgerinnen und Bürgern ändert sich der Zeitaufwand in Höhe von rund 431 000 Stunden und der Sachaufwand um rund 169 000 Euro. Einmaliger Aufwand fällt nicht an. Hoher Erfüllungsaufwand entsteht vor allem im Zusammenhang mit der Beantragung eines Visums für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den neuen Regelungen der BeschV nach Deutschland einreisen werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund +1 027 000 Euro. Einmaliger Aufwand entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 918 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht vor allem im Zusammenhang mit der Beantragung einer Arbeitserlaubnis bei kurzzeitiger Beschäftigung.

Der Zuzug von Fachkräften aus Drittstaaten dient der Fachkräftesicherung und damit der Wirtschaft. Er stellt damit eine hinreichende Kompensation des Erfüllungsaufwands dar. .

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 7 880 000 Euro. Davon entfallen 6 426 000 Euro an jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund und 1 455 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist unter anderem auf die steigende Anzahl der Visaanträge zurückzuführen. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- § 42 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 und Absatz 2 Nummer 3, 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes, dessen Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 und Absatz 2 Nummer 3 durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) neu gefasst, Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 26a Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie
- des § 99 Absatz 1 Nummer 2, 3, 3a Buchstabe b, d und e und Nummer 13 Buchstabe d des Aufenthaltsgesetzes, dessen Nummer 2 und 3 durch Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) neu gefasst, Nummer 13 Buchstabe d die durch Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) sowie Nummer 3a durch Artikel 1 Nummer 29 des Gesetzes vom [Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung] geändert worden ist,
- und des § 40 Satz 1 Nummer 1 des AZR-Gesetzes, der durch Artikel 3 Absatz 9 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom [...] 2023 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation nach der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 46) und der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2020/612 (ABl. L 141 vom 5.5.2020, S. 9) geändert worden ist,“.
2. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2021 bis einschließlich 2023“ gestrichen.
3. Dem § 29 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für Beschäftigungen auf Grundlage der in Satz 1 genannten Abkommen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder keiner Arbeitserlaubnis bedarf, bedarf es keiner Zustimmung.“

4. In § 30 Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und wird die Angabe „§ 16“ durch die Wörter „den §§ 16 und 29 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die erstmalige Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt in den Fällen der §§ 6, 22a, 24a und § 26 Absatz 2, in denen die Aufnahme der Beschäftigung nach Vollendung des 45. Lebensjahres der Ausländerin oder des Ausländers erfolgt, eine Höhe des Gehalts von mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung voraus, es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen. Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung der Ausländerin oder des Ausländers besteht. Insbesondere kann davon abgesehen werden, wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird. In den Fällen des § 26 Absatz 2 gilt Satz 2 nur in begründeten Ausnahmefällen und Satz 3 findet keine Anwendung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „engen“ gestrichen.
- b) Nummer 1 wird aufgehoben.
- c) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anerkennungspartnerschaft

(1) Die Zustimmung kann für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn die Anforderungen an die bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vorliegen der Anerkennung der Berufsqualifikation ausgeübte Beschäftigung

1. in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der ausländischen Berufsqualifikation steht und

2. ein Anerkennungsverfahren für einen Beruf in derselben Berufsgruppe erfolgen soll, in der die Beschäftigung ausgeübt wird.

(2) Die Zustimmung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann nur dann erneut erteilt werden, wenn das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder Anerkennung der Berufsqualifikation bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. Das Verfahren umfasst die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich sich daran anschließender Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. § 9 findet keine Anwendung.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

(1) Die Zustimmung für eine inländische qualifizierte Beschäftigung kann Ausländerinnen und Ausländern mit

1. einer in den letzten fünf Jahren erworbenen, mindestens zweijährigen, für die Beschäftigung befähigenden Berufserfahrung,
2. einem Arbeitsplatzangebot oder einem Arbeitsplatz, dessen Gehalt mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt und
3. einer ausländischen Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder einem ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem dieser erworben wurde, staatlich anerkannt ist,

erteilt werden. Ist der Arbeitgeber tarifgebunden, kann von der Gehaltsschwelle nach Satz 1 Nummer 2 abgewichen werden. In Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie findet Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung.

(2) § 9 findet keine Anwendung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt nach Absatz 1 Satz 1 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Vorrangprüfung“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zustimmung in den Fällen § 16d Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist das Vorliegen eines Weiterbildungsplans nicht erforderlich.“

6. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „sowie Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen“ durch die Wörter „ausländische Hochschulen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Schülern“ die Wörter „sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen“ eingefügt und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - „8. von Schülerinnen und Schülern sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen anderer ausländischer Schulen mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.“
8. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der erforderlichen Reisekosten trägt.“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn“ durch die Wörter „Die Arbeitserlaubnis ist zu versagen oder zu entziehen oder die Zustimmung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung kann versagt oder die Zustimmung widerrufen oder die Arbeitserlaubnis entzogen werden, wenn der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist. § 40 Absatz 1 und 2 und § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten fort.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - „Die Ausländerin oder der Ausländer muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung im Besitz des Originals der Arbeitserlaubnis sein.“
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „nach § 39 Absatz 6 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes“ gestrichen.
9. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:

„§ 15d

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann Ausländerinnen und Ausländern zur Ausübung jeder inländischen Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich

1. eine Arbeitserlaubnis für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilen, wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt, oder
2. eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilen, wenn
 - a) die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt oder
 - b) es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt.

Die Beschäftigung darf sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten. Im Fall des § 39 Satz 1 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung gilt die Zustimmung als erteilt, bis über sie entschieden ist.

(2) Die Zustimmung oder die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 kann nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber

1. der Arbeitgeber gemäß § 3 oder § 5 Tarifvertragsgesetz an einen Tarifvertrag gebunden ist, der die Entlohnung für die angestrebte Tätigkeit der Ausländerin oder des Ausländers regelt,
2. die Ausländerin oder den Ausländer zu den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt und
3. mindestens 50 Prozent der erforderlichen Reisekosten trägt.

Die Erteilung einer Zustimmung oder einer Arbeitserlaubnis setzt zudem voraus, dass der Zeitraum für die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern aufgrund dieser Vorschrift für den konkreten Betrieb zehn Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit kann eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilen, wenn sie eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl festgelegt hat. Die Festlegung kann sich insbesondere auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beziehen oder diese ausschließen. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Festsetzung jederzeit anpassen. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung oder die Arbeitserlaubnis versagen, wenn sie für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass sich aus der Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Region oder eines Wirtschaftszweiges, ergeben könnten.

(4) Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Die Ausländerin oder der Ausländer muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung im Besitz des Originals der Arbeitserlaubnis sein.

(5) Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses kann eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Höchstdauer nicht überschritten wird. Dies gilt auch für ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber.“

10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Beschäftigung von Pflegehilfskräften

Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt werden, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen, und

1. sie über eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit verfügen oder
 2. die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung nach Nummer 1 festgestellt hat.“
11. In § 26 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.
 12. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mazedonien“ durch das Wort „Nordmazedonien“ ersetzt.
 13. In § 32 Absatz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 14 Absatz 1“ die Angabe „und 1a“ eingefügt.
 14. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Arbeitgeber kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Zustimmung oder eine Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt, wenn der Arbeitgeber in schwerwiegender Weise

1. eine Ausländerin oder einen Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat,
2. seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist,
3. innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verstoßes gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder wegen eines Verstoßes gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist; das Gleiche gilt, wenn der nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte des Arbeitgebers in dieser Weise gehandelt hat,
4. durch die Präsenz der Ausländerin oder des Ausländers eine Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt oder bezweckt hat oder bewirkt hat oder
5. die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen oder Ausländern zum Zweck der Beschäftigung erleichtert hat, weil der Arbeitgeber oder ein Arbeitsverhältnis hauptsächlich zu diesem Zweck gegründet wurde.

Der Ausschluss gilt auch für Vermittlungen nach § 14 Absatz 2 oder für Einvernehmen nach § 15 Nummern 4 und 6. “

Artikel 3

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38d wie folgt gefasst:

„§ 38d Beirat für Forschungsmigration und Fachkräfteeinwanderung“.

2. § 38d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ und nach dem Wort „Abschnitt“ die Wörter „und bei der Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.

c) In Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt, in Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Fachkräfteeinwanderung zu beraten.“.

d) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

bb) In Satz 2 im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.

cc) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 bis 11 angefügt:

„9. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder einer von ihm bestellten Stelle,

10. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz oder einer von ihm bestellten Stelle,

11. des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.“.

f) In den Absätzen 6 bis 8 werden jeweils nach dem Wort „Forschungsmigration“ die Wörter „und Fachkräfteeinwanderung“ eingefügt.

Artikel 4

Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 3 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15a und“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigungen für eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen, zu deren Ausübung die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 oder § 15d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung erteilt hat.“

2. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Ausländer sich zu anderen Zwecken als zur Erwerbstätigkeit oder zur Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder einer Bildungseinrichtung nach § 2 Absatz 12c des Aufenthaltsgesetzes zur Durchführung einer Anerkennungsmaßnahme länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten will,“.

bb) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht der Saisonbeschäftigung diene, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte, einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,“ gestrichen.

b) In Satz 5 werden die Wörter „, mit der Maßgabe, dass die Frist drei Wochen und zwei Werktage beträgt“ gestrichen.

3. § 38a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „öffentliche oder private“ durch die Wörter „überwiegend privat finanzierte“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dass eine Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird oder“ gestrichen und nach den Wörtern „Forschungsprojekts im“ das Wort „besonderen“ eingefügt.

d) An Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann auf Ersuchen einer Forschungseinrichtung feststellen, dass diese überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.“

4. In § 38c Satz 1 Nummer 2 wird vor dem Wort „beendet“ das Wort „vorzeitig“ eingefügt.

5. In § 38f Absatz 1 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:

- „3. die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet werden soll, wenn ihm ein Aufenthaltstitel nach § 18d oder § 18f des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird oder wenn die aufnehmende deutsche Forschungseinrichtung eine kurzfristige Forschermobilität nach § 18e des Aufenthaltsgesetzes mitteilt, insbesondere zum Umfang der Tätigkeit des Ausländers und zum Gehalt,
4. eine Bestimmung, wonach die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag unwirksam wird, wenn dem Ausländer kein Aufenthaltstitel nach § 18d oder § 18f des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird oder wenn die kurzfristige Forschermobilität nach § 18e des Aufenthaltsgesetzes abgelehnt wird.“

6. § 39 Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

- „11. er vor Ablauf der Arbeitserlaubnis oder der Arbeitserlaubnisse, die ihm nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 15d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung erteilt wurde oder wurden, einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber oder zum Zweck der Ausbildung beantragt; wird der Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15a oder § 15d der Beschäftigungsverordnung beantragt, gilt dieser bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt.“

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des § 20a des Aufenthaltsgesetzes wird der Vermerk „Chancenkarte“ eingetragen.“

b) Nach Absatz 4e wird folgender Absatz 4f angefügt:

„(4f) In einer Aufenthaltserlaubnis, die nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, oder in einem zu dieser Aufenthaltserlaubnis gehörenden Zusatzblatt nach den Anlagen D11 und D11a oder in dem Trägervordruck nach der Anlage D1 wird der Vermerk „Chancenkarte“ eingetragen.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung

Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 23. März 2020 (BGBl. I S. 655) werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I. S. 695), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der der Fachkräfteeinwanderung vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

1. Nummer 10 Spalte A Buchstabe a sowie jeweils die Angaben zu Spalte A Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis vv in den Spalten A1 und B wird wie folgt gefasst:

„a) Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung nach		
aa) § 16a Absatz 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung/Weiterbildung)		(2)*
erteilt am		
befristet bis		
bb) § 16a Absatz 2 AufenthG (schulische Berufsausbildung)		(2)*
erteilt am		
befristet bis		
cc) § 16b Absatz 1 AufenthG (Studium)		(2)*
erteilt am		
befristet bis		
dd) § 16b Absatz 5 AufenthG		
aaa) bedingte Zulassung Studium, Zulassung Teilzeitstudium		(2)*
erteilt am		
befristet bis		
bbb) studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium		(2)*
erteilt am		
befristet bis		

	ccc) studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium erteilt am befristet bis	(2)*
ee)	§ 16b Absatz 7 AufenthG (Studium bei in einem anderen Mitgliedstaat international Schutzberechtigten) erteilt am befristet bis	(2)*
ff)	§ 16d Absatz 1 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme) erteilt am befristet bis	(2)*
gg)	§ 16d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung) erteilt am befristet bis	(2)*
hh)	§ 16d Absatz 3 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation während einer Beschäftigung) erteilt am befristet bis	(2)*
ii)	§ 16d Absatz 3a AufenthG (Anerkennungspartnerschaft) erteilt am befristet bis	(2)*
jj)	§ 16d Absatz 4 Nummer 1 AufenthG	(2)*

	<p>(Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei reglementierten Berufen im Pflege- und Gesundheitsbereich)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p>		
kk)	<p>§ 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG</p> <p>(Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei sonstigen Berufen)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p>	(2)*	
ll)	<p>§ 16d Absatz 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p>	(2)*	
mm)	<p>§ 16d Absatz 6 AufenthG (Aufenthalt zur Qualifikationsanalyse)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p>	(2)*	
nn)	<p>§ 16e Absatz 1 AufenthG (Studienbezogenes Praktikum EU)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p>	(2)*	
oo)	<p>§ 16f Absatz 1 AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p>	(2)*	

pp)	§ 16f Absatz 2 AufenthG (Schulbesuch, allgemein- bildend)		(2)*
	erteilt am		
	befristet bis		
qq)	zukünftig		(2)*
	erteilt am		
	befristet bis		
rr)	zukünftig		(2)*
	erteilt am		
	befristet bis		
ss)	zukünftig		(2)*
	erteilt am		
	befristet bis		
tt)	zukünftig		(2)*
	erteilt am		
	befristet bis		
uu)	§ 17 Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche)		(2)*
	erteilt am		
	befristet bis		
vv)	§ 17 Absatz 2 AufenthG (Studienbewerbung)		(2)*
	erteilt am		
	befristet bis		“

2. Nummer 10 Spalte A Buchstabe b, Doppelbuchstabe jj bis yy sowie jeweils die Angaben zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe jj bis yy in den Spalten A1 und B wird wie folgt gefasst:

„	jj)	§ 19c Absatz 1 AufenthG (Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation nach der Beschäftigungsverordnung)		
	aaa)	§ 3 BeschV, Lei- tende		(2)*

	Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten		
	erteilt am		
	befristet bis		
bbb)	§ 5 Nummer 1 und 2 BeschV, Wissenschaft und Forschung	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ccc)	§ 5 Nummer 3 bis 5 BeschV, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ddd)	§ 10 Absatz 1 Nummer 1 BeschV, internationaler Personalaustausch	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
eee)	§ 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 BeschV, internationaler Personalaustausch	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
fff)	§ 11 Absatz 1 BeschV, Sprachlehrer	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ggg)	§ 11 Absatz 2 BeschV, Spezialitätenköche	(2)*	

	erteilt am		
	befristet bis		
hhh)	§ 12 BeschV, Au pair	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
iii)	§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Be- schV, Freiwilli- gendienst	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
jjj)	§ 14 Absatz 1 Nummer 2, BeschV, Beschäftigung aus karitativen Gründen	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
kkk)	§ 14 Absatz 1a BeschV, Beschäftigung aus religiösen Gründen	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
lll)	§ 15d BeschV Kurzzeitige kon- tingentierte Be- schäftigung	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
mmm)	§ 19 Absatz 2 Be- schV, Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungs- verträgen	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
nnn)	§ 21 BeschV, vo- rübergehende	(2)*	

	Dienstleistungserbringung	
	erteilt am	
	befristet bis	
ooo)	§ 22 Nummer 4 BeschV, Berufssportler und -trainer	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
ppp)	§ 22 Nummer 5 BeschV, eSportler	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
qqq)	§ 22a BeschV Beschäftigung von Pflegehilfskräften	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
rrr)	§ 24 Nummer 3 BeschV, Personal auf Binnenschiffen	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
sss)	§ 24 Nummer 4 BeschV, Besatzungen von Luftfahrzeugen	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
ttt)	§ 24a BeschV, Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer	(2)*
	erteilt am	
	befristet bis	
uuu)	§ 25 BeschV, Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film-	(2)*

	und Fernsehproduktionen		
	erteilt am		
	befristet bis		
vvv)	§ 26 Absatz 1 BeschV, bestimmte Staatsangehörige	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
www)	§ 26 Absatz 2 BeschV, bestimmte Staatsangehörige	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
xxx)	§ 29 Absatz 3 BeschV, zwischenstaatliche Vereinbarungen	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
yyy)	§ 29 Absatz 5 BeschV, Freihandelsabkommen	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
zzz)	übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
kk)	§ 19c Absatz 2 AufenthG (non-formale qualifizierte Beschäftigung in Verbindung mit § 6 BeschV)		
aaa)	§ 6 BeschV, Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausge-	(2)*	

	prägt berufs- praktischer Erfah- rung		
	erteilt am		
	befristet bis		
bbb)	§ 6 Absatz 1 Satz 2 BeschV, Beschäftigung in IT-Berufen bei ausgeprägter be- rufspraktischer Erfahrung	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ll)	§ 19c Absatz 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
mm)	§ 19c Absatz 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
nn)	§ 19d AufenthG		
aaa)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buch- stabe a AufenthG (Aufenthaltser- laubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbil- dung oder inländi- schem Hoch- schulabschluss in Deutschland)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
bbb)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buch- stabe b AufenthG (Aufenthaltser- laubnis	(2)*	

		für qualifizierte Geduldete	
		mit einem ausländischen Hochschulabschluss)	
		erteilt am	
		befristet bis	
ccc)	§ 19d Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG	(Aufenthaltserlaubnis	(2)*
		für qualifizierte Geduldete,	
		die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben)	
		erteilt am	
		befristet bis	
oo)	§ 19e Absatz 1 AufenthG	(europäischer Freiwilligendienst)	(2)*
		erteilt am	
		befristet bis	
pp)	§ 20 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG	(Arbeitsplatzsuche nach Studium in Deutschland)	(2)*
		erteilt am	
		befristet bis	
qq)	§ 20 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG	(Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit)	(2)*
		erteilt am	
		befristet bis	
rr)	§ 20 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG	(Arbeitsplatzsuche nach qualifizierter Berufsausbildung in Deutschland)	(2)*
		erteilt am	

	befristet bis		
ss)	§ 20 Absatz 1 Nummer 4 AufenthaltG (Arbeitsplatzsuche nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
tt)	§ 20 Absatz 1 Nummer 5 AufenthaltG (Arbeitsplatzsuche nach Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung im Bundesgebiet)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
uu)	§ 20a AufenthaltG (Chancenkarte)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
vv)	§ 21 Absatz 1 AufenthaltG (selbständige Tätigkeit – wirtschaftliches Interesse)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
ww)	§ 21 Absatz 2 AufenthaltG (selbständige Tätigkeit – völkerrechtliche Vergünstigung)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
xx)	§ 21 Absatz 2a AufenthaltG (selbständige Tätigkeit – Absolvent inländischer Hochschule oder vormaliger Forscher)	(2)*	
	erteilt am		
	befristet bis		
yy)	§ 21 Absatz 5 AufenthaltG	(2)*	

(freiberufliche Tätigkeit)		
erteilt am		
befristet bis		“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung folgenden Kalendermonats [Hinweis: Gemäß § 66 Absatz 1 GGO Ausfertigung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung] in Kraft.

(2) Artikel 1 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft [Hinweis: Gemäß § 66 Absatz 1 GGO Ausfertigung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung].

(3) Artikel 5 tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der langfristigen und tiefgreifenden Transformationsprozesse der Digitalisierung, des demografischen Wandels und der Dekarbonisierung besteht in Deutschland ein sich verstärkender Fachkräftemangel. Neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale muss dieser Mangel zusätzlich durch die verstärkte Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften aus Drittstaaten ausgeglichen werden. Es hat sich gezeigt, dass der Nachweis von Berufserfahrung oder das Vorhandensein angemessener Arbeitsbedingungen und Entlohnung die formale Anerkennung von Qualifikationen teilweise ersetzen kann. Ziel dieses Verordnungsentwurfs ist es daher, in Ergänzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung den deutschen Arbeitsmarkt und den Wirtschaftsstandort Deutschland durch die Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu stärken und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung wird für nicht-reglementierte Berufe in allen Branchen ein Zugang geschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass sie eine mindestens zweijährige, für die Beschäftigung befähigende Berufserfahrung und einen Berufs- oder Hochschulabschluss besitzen, der in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Die Ausbildung muss mindestens zweijährig sein. Es muss ein Arbeitsplatzangebot mit einem Gehalt von mindestens 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vorliegen. Eine Abweichung von der Gehaltsschwelle nach unten ist bei Tarifbindung des Arbeitgebers möglich. Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Die Anforderungen an Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie werden gesenkt: die erforderliche einschlägige Berufserfahrung wird auf zwei und die Rahmenfrist auf fünf Jahre reduziert, zudem müssen keine deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2). Zur Erleichterung der praktischen Umsetzung von Vermittlungsabsprachen im Gesundheits- und Pflegebereich wird für die Erteilung der Zustimmung auf den engen berufsfachlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit während des Anerkennungsverfahrens und der nach der Anerkennung angestrebten Tätigkeit verzichtet. Außerdem muss kein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung nach der Anerkennung mehr vorgelegt werden (§ 2). Bei Aufenthalten zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d Absatz 3 AufenthG wird klargestellt, dass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Vorliegen eines Weiterbildungsplans möglich ist. Der Weiterbildungsplan muss erst nach der Einreise erstellt werden (§ 8 Absatz 2). Für die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung geregelte Anerkennungspartnerschaft werden die Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geregelt (§ 2a). Zur Stärkung der Bildungsmigration wird die Vorrangprüfung beim Zugang zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung gestrichen (§ 8 Absatz 1). Die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler deutscher Auslandsschulen, Kurzpraktika von bis zu sechs Wochen zu absolvieren, wird auf Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen aller Schularten im Herkunftsland ausgeweitet (§ 15 Nr. 7).

Die Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2) wird entfristet und das Kontingent auf 50 000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit jährlich erhöht. Es wird ein Arbeitsmarktzugang für Pflegehilfskräfte geschaffen, die eine Ausbildung unterhalb des Fachkraftniveaus nach § 2 Absatz 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) abgeschlossen haben. Bei der Prüfung der Alterssicherung werden die beiden Neuregelungen für Fachkräfte mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung und für Pflegehilfskräfte einbezogen. Zudem wird bei bestimmten Regelungen ein größeres Ermessen eröffnet, im Einzelfall von der Voraussetzung der Alterssicherung abzusehen (§ 1). Mit der kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung wird für Arbeitskräfte unabhängig von einer Qualifikation ein Arbeitsmarktzugang eingeführt, der die Beschäftigung von sechs Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten bei tarifgebundenen Arbeitgebern und in Branchen, in denen ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag gilt, zulässt. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wird eine kurzfristige Beschäftigung ausgeschlossen, sodass eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung (§ 15d) grundsätzlich sozialversicherungspflichtig ist. Entsprechend der kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung wird bei Vermittlungsabsprachen zur Saisonbeschäftigung geregelt, dass Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der erforderlichen Reisekosten tragen müssen (§ 15a). Die Bundesagentur für Arbeit erhält die Möglichkeit, Arbeitgeber, die in schwerwiegender Weise gegen ihre Verpflichtungen verstoßen oder verstoßen haben, für bis zu fünf Jahre von der Erteilung einer Zustimmung oder einer Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers auszuschließen (§ 36 Absatz 4). Bei der Ferienbeschäftigung werden die Fachschulen zur Verringerung der Zweckentfremdung gestrichen und eine Altersgrenze für Studierende eingeführt (§ 14 Absatz 2). Entsprechend der früheren Rechtslage wird bei vorwiegend aus religiösen Gründen beschäftigten Geduldeten auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit verzichtet (§ 32). Schließlich wird geregelt, dass es für eine Beschäftigung auf der Grundlage von Freihandelsabkommen entsprechend § 29 Absatz 3 Satz 1 keiner Zustimmung bedarf, wenn in den Freihandelsabkommen bestimmt ist, dass es keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf (§ 29 Absatz 5).

Anpassungen der Aufenthaltsverordnung sollen zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Hierzu zählt die Beschränkung der von der Ausländerbehörde zu erteilenden Zustimmung auf wenige Voraufenthalte, sowie die Anpassung der Schweigefrist bei Aufenthalten zum Zweck des Studiums, der Studienplatzsuche oder der Forschung (§ 31 AufenthV).

Der Beirat für Forschungsmigration wird für eine breitere fachliche Expertise, die über den Bereich des Aufenthalts zum Zweck der Forschung hinausgehen soll und dabei auch die Fachkräfteeinwanderung in den Blick nimmt personell um Vertreter aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Deutsche Akademische Austauschdienst erweitert. Zudem wird entsprechend das Aufgabenspektrum erweitert.

Die neugeschaffenen Beschäftigungssachverhalte nach der Beschäftigungsverordnung erfordern Anpassungen in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister.

III. Alternativen

Die Änderungen dienen dem Zweck, die Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften nach Deutschland zu erleichtern und deutlich zu steigern. Es ist keine Alternative, auf diese Änderungen zu verzichten.

IV. Regelungskompetenz

Das BMAS kann auf Grundlage von § 42 Absatz 1 AufenthG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- Beschäftigungen, für die Ausländer nach § 4a Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1, den §§ 16d, 16e Absatz 1 Satz 1, den §§ 19, 19b, 19c Absatz 1 und 2 sowie § 19e mit oder ohne Zustimmung der BA zugelassen werden können, und ihre Voraussetzungen (Nummer 1),
- Beschäftigungen und Bedingungen, zu denen eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 19c Absatz 2 unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft erteilt werden kann (Nummer 2), sowie
- Ausnahmen für Angehörige bestimmter Staaten (Nummer 4)
- Tätigkeiten, die für die Durchführung dieses Gesetzes stets oder unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beschäftigung anzusehen sind (Nummer 5).

bestimmen.

Das BMAS kann auf Grundlage von § 42 Absatz 2 AufenthG durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

- Fälle nach § 39 Absatz 2 und 3, in denen für eine Zustimmung eine Vorrangprüfung durchgeführt wird, beispielsweise für die Beschäftigung von Fachkräften in zu bestimmenden Bezirken der Bundesagentur für Arbeit sowie in bestimmten Berufen (Nummer 3),
- die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Staatsangehörige der in Anhang II zu der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1), genannten Staaten (Nummer 5 [geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung]) sowie
- Fälle, in denen ein Arbeitgeber von der Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt (Nummer 7 [Neuregelung mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung])

bestimmen.

Das BMI kann auf Grundlage von § 99 Absatz 1 AufenthG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- bestimmen, dass der Aufenthaltstitel vor der Einreise bei der Ausländerbehörde oder nach der Einreise eingeholt werden kann (Nummer 2),
- bestimmen, in welchen Fällen die Erteilung eines Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern (Nummer 3),

Näheres zum Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Forscher nach § 18d zu bestimmen, und dabei insbesondere (Nummer 3a)

- vorsehen, dass die für die Anerkennung zuständige Behörde die Anschriften der anerkannten Forschungseinrichtungen veröffentlicht und in den Veröffentlichungen auf Erklärungen nach § 18d Absatz 3 hinweist (Buchstabe b),

- anerkannte Forschungseinrichtungen verpflichten, den Wegfall von Voraussetzungen für die Anerkennung, den Wegfall von Voraussetzungen für Aufnahmevereinbarungen, die abgeschlossen worden sind, oder die Änderung sonstiger bedeutsamer Umstände mitzuteilen (Buchstabe d),

- beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Beirat für Forschungsmigration einrichten, der es bei der Anerkennung von Forschungseinrichtungen unterstützt und die Anwendung des § 18d beobachtet und bewertet (Buchstabe e),

- Näheres über Form und Inhalt der Muster und über die Ausstellungsmodalitäten für die bei der Ausführung dieses Gesetzes zu verwendenden Vordrucke festlegen (Nummer 13 Buchstabe d).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bei Vermittlungsabsprachen im Gesundheits- und Pflegebereich wird für die Erteilung der Zustimmung auf den engen berufsfachlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit während des Anerkennungsverfahrens und der nach der Anerkennung angestrebten Tätigkeit verzichtet. Außerdem muss kein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung nach der Anerkennung mehr vorgelegt werden (§ 2). Bei Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie müssen unter anderem keine deutschen Sprachkenntnisse mehr nachgewiesen werden (§ 6). Die Vorrangprüfung wird beim Zugang zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung gestrichen (§ 8 Absatz 1). Es wird klargestellt, dass in Fällen eines Aufenthaltstitels zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d Absatz 3 AufenthG die Zustimmung erteilt werden kann, ohne dass ein Weiterbildungsplan vorliegen muss (§ 8 Absatz 2). Bei Beschäftigungen auf der Grundlage von Freihandelsabkommen wird künftig einheitlich geregelt, dass es entsprechend § 29 Absatz 3 Satz 1 keiner Zustimmung bedarf, wenn in den Freihandelsabkommen bestimmt ist, dass es keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf (§ 29 Absatz 5). Dies führt zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung arbeitet entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie darauf hin, mit ihrer Politik sowohl den Bedürfnissen der heutigen sowie der künftigen Generationen gerecht zu werden. Ziel ist eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial ausgewogene sowie ökologisch verträgliche Entwicklung. Im Rahmen der Haus- und Ressortabstimmung wurden entsprechend fachliche Prüfungen aller Politikbereiche sichergestellt. Etwaige Einwendungen wurden im Verordnungsentwurf berücksichtigt, ohne dass diese an dieser Stelle noch einmal gesondert aufgeführt werden. Die Beachtung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte und damit aller Elemente des Zieldreiecks Nachhaltigkeit ist damit grundsätzlich sichergestellt. Die absoluten Grenzen „Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage in globaler Perspektive“ und „Ein Leben in Würde für alle“ werden vom vorliegenden Verordnungsentwurf nicht verletzt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Platzhalter AA]

[Platzhalter Länder (inkl. Kommunen)]

Durch die Neuschaffung und Änderungen der Normen fallen für die Erteilung der Zustimmungen nach § 39 AufenthG bei der Bundesagentur für Arbeit Haushaltsangaben an.

Differenzierte Darstellung wird ergänzt.

In der Summe entstehen bei der Bundesagentur für Arbeit jährliche Vollzugsausgaben von bis zu [...] Millionen Euro für die Erteilung der Zustimmungen und Arbeitserlaubnisse. [Durch Beratung und Vermittlung sowie für Eingliederungsmaßnahmen entstehen der Bundesagentur für Arbeit darüber hinaus Haushaltsausgaben von xxx Millionen Euro.]

Es wird erwartet, dass die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten aufgrund der Regelungen des Entwurfs steigen wird. Die hier einschlägigen Aufenthaltserlaubnisse gewähren teilweise einen Zugang zum Integrationskurs, ein Zugang zum Berufssprachkurs ist zudem bei Arbeitsmarktzugang ebenfalls regelmäßig gegeben. Mithin steigt auch das Teilnehmerpotenzial des Integrationskurses und des Berufssprachkurses. Die Kosten für einen Integrationskurs können sich fiskalisch über bis zu drei Haushaltsjahre erstrecken, da die Kurse überjährig stattfinden und insbesondere Spezial- oder Teilzeitkurse länger als ein Jahr dauern können. Das Gros der Kosten entfällt in der Regel auf das zweite Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Teilnehmerstruktur bzw. den einzelnen Teilnehmern ab (unter anderem bereits vorhandene Sprachkenntnisse, Kursart, Kursdauer, kostenbefreit beziehungsweise nicht kostenbefreit, Inanspruchnahme begleitender Maßnahmen). Die tatsächlichen Kosten für einen Berufssprachkurs hängen von der Teilnehmerstruktur und der Art des besuchten Kurses ab. Insofern kann für beide Kurse nur eine Schätzung, die auf einer Vielzahl von Annahmen basiert, angegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro).

	2023	2024	2025	2026	2027
Integrationskursteilnahme	0	+4,4	+16,4	+24,5	+24,8

	2023	2024	2025	2026	2027
Berufssprachkursteilnahme	0	+0,1	+2,6	+4,9	+6,3

Sofern der Haushaltsgesetzgeber keine zusätzlichen Mittel bereitstellt, können die Maßnahmen, die zu Ausgaben im Bundeshaushalt führen, nur umgesetzt werden, wenn sie innerhalb der Einzelpläne der jeweiligen Ressorts gegenfinanziert werden.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachstehenden Angaben sind noch nicht vollständig überprüft und unterliegen einem Änderungsvorbehalt.

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.1.1: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für eine qualifizierte Beschäftigung in IKT-Berufen unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft; § 6 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-4.000		135		-540

Ausländerinnen und Ausländer, die für eine qualifizierte Beschäftigung in Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft in Deutschland arbeiten möchten, müssen derzeit nachweisen, dass sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Um künftig die Zustimmung der BA zu erhalten, ist dieser Nachweis nicht mehr erforderlich.

Im Jahr 2021 wurden rund 2 000 Zustimmungsverfahren seitens der BA bearbeitet. Das BMAS und BMI gehen davon aus, dass sich die Anzahl der Fälle auf 4 000 Fälle pro Jahr verdoppeln wird. Für diese entfällt zukünftig der Nachweis der Deutschsprachkenntnisse.

Für die betroffenen Personen entfallen in Zukunft die Sachkosten für einen Nachweis der Deutschsprachkenntnisse A1 bzw. C1, der in der Regel bereits im Rahmen der Visabeantragung erfolgen müsste. Die Kosten für den Erwerb von Deutschkenntnissen und deren Nachweis sind nicht einheitlich. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands werden durchschnittliche Kosten von 135 € pro Fall für den Nachweis der Deutschsprachkenntnisse zugrunde gelegt.

Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger reduziert sich somit um 540 000 Euro pro Jahr.

4.1.2: Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung; § 6 Absatz 1 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15.000	8		2.000	

§ 6 BeschV galt bisher nur für eine qualifizierte Beschäftigung in Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT). Zukünftig soll allen Fachkräften mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen ein besonderer Arbeitsmarktzugang gewährt werden. Sie können ebenfalls eine Zustimmung der BA für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG für eine qualifizierte Beschäftigung erhalten, wenn sie ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse erworben haben.

Das BMAS und BMI rechnen mit insgesamt 15 000 zusätzlichen Antragstellungen, davon 2 000 Fälle aus dem Bereich der IKT-Berufe und 13 000 Fälle aus den sonstigen Berufen.

Der Zeitaufwand für beträgt 8 Minuten pro Fall. Pro Jahr entsteht ein Zeitaufwand von 2 000 Stunden.

4.1.3: Nachweis ausreichender deutsche Sprachkenntnisse für Schüler und Schülerinnen sowie Absolventen und Absolventinnen ausländischer Schulen; § 15 Nummer 8 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200		135		27

Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen ausländischer Schulen sollen zukünftig die Möglichkeit für ein Praktikum zu Weiterbildungszwecken erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Visabeantragung.

Im Jahr 2021 wurden rund 2 000 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16f AufenthG (Sprachkurse und Schulbesuch) und § 17 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche und Studienplatzbewerbung) ohne vorherigen Titel erteilt. Auf dieser Basis wird angenommen, dass jährlich 200 (entspricht 10 %) Schülerinnen und Schüler sowie Absolventen und Absolventinnen anderer ausländischer Schulen für ein Praktikum nach Deutschland kommen möchten.

Analog zu Vorgabe 4.1.1 werden Kosten für einen Nachweis der Deutschsprachkenntnisse in Höhe von durchschnittlich 135 Euro pro Fall angenommen. Bei jährlich 200 Fällen entstehen zusätzliche Sachkosten von insgesamt 27 000 Euro.

4.1.4: Zustimmung der BA für eine kurzzeitige Beschäftigung; § 15d Absatz 1 Nummer 2 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10.000	8		1.333	

Mit § 15d wird ein zusätzlicher Zustimmungstatbestand zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Nachweis einer Qualifikation geschaffen. Beträgt die Aufenthaltsdauer länger als 90 Tage, ist ein Visum mit Zustimmung der BA zu beantragen.

Es wird angenommen, dass das Kontingent für die kurzfristige Beschäftigung anfänglich bei 30 000 Personen liegen wird. Es wird zudem angenommen, dass in einem Drittel der Fälle der Aufenthalt länger als 90 Tage betragen wird (entspricht 10 000 Fällen).

Wie bereits dargestellt, liegt der Zeitaufwand für die Zustimmung der BA bei 8 Minuten pro Fall. Unter der Annahme von 10 000 Fällen pro Jahr beträgt der Zeitaufwand insgesamt 1 333 Stunden.

4.1.5: Zustimmung der BA für eine Beschäftigung als Pflegehilfskraft; § 22a BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3.500	8		467	

Auch für qualifizierte Pflegehilfskräfte aus Drittstaaten wird mit § 22a BeschV ein neuer Zustimmungstatbestand zur Beschäftigung eingeführt. Dieser Personenkreis muss einen Aufenthaltstitel mit Zustimmung der BA beantragen. Es wird von jährlich 3 500 Fällen ausgegangen.

Bei einem Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall beträgt der jährliche Mehraufwand 467 Stunden pro Jahr.

4.1.6: Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte (nationales Visum); § 6 Absatz 3 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
53.500	390		347.750	

Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den neuen Regelungen der §§ 6 Absatz 1, 15d Absatz 1 Nummer 2, 22a sowie 26 Absatz 2 BeschV nach Deutschland einreisen möchten, müssen im Vorfeld ein nationales Visum beantragen. Die Fallzahl beträgt in Summe 53 500.

Der Zeitaufwand inkl. Wegezeiten der Antragstellenden beträgt durchschnittlich 390 Minuten pro Fall. Somit errechnet sich ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt rund 348 000 Stunden.

4.1.7: Beantragung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft; § 19c Absatz 1 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
38.500	83	12,55	53.258	483

Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund der Neuerungen der §§ 15d Absatz 1 Nummer 2, 22a und 26 Absatz 2 BeschV unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Beschäftigung ausüben wollen, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG. Die Fallzahl beträgt in Summe 38 500.

Der Zeitaufwand wird analog zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 Absatz 2 AufenthG mit 83 Minuten angesetzt. Es entstehen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 12,55 Euro pro Fall.

Bei insgesamt 38 500 Beantragungen pro Jahr entsteht zusätzlicher Zeitaufwand von rund 53 000 Stunden. Die jährlichen Sachkosten betragen rund 483 000 Euro.

4.1.8: Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung von Fachkräften bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung; § 19c Absatz 2 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15.000	83	12,55	20.750	188

Ausländerinnen und Ausländer, die mit ausgeprägten berufspraktischen Erfahrungen gemäß der Neuregelung des § 6 Absatz 1 BeschV in Deutschland arbeiten möchten, benötigen mit Ablauf des Visums eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG, die bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen ist. Dies wird zukünftig jährlich voraussichtlich 15 000 Personen betreffen (siehe Vorgabe 4.1.2).

Wie bei Vorgabe 4.1.7 wird ein Zeitaufwand von 83 Minuten erwartet und pro Fall werden Sachkosten von 12,55 Euro angesetzt. Über alle Fälle betrachtet beträgt der Zeitaufwand 20 750 Stunden und es entstehen Sachkosten in Höhe von rund 188 000 Euro pro Jahr.

4.1.9: Antrag auf ein Schengen-Visum; § 6 Absatz 1 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.550	49	7,00	1.266	11

§ 15 Nummer 7 BeschV sieht vor, dass künftig nicht nur Schülerinnen und Schüler, sondern auch Schulabsolventinnen und Schulabsolventen deutscher Auslandsschulen ohne Zustimmung der BA künftig ein Praktikum in Deutschland von bis zu 6 Wochen machen können.

Auch Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen anderer ausländischer Schulen sollen zukünftig ohne Zustimmung der BA ein Praktikum absolvieren können (§ 15 Nummer 8 BeschV).

Um nach Deutschland einreisen zu können, ist im Vorfeld ein Schengen-Visum zu beantragen.

Es gibt 135 Auslandsschulen. Es wird angenommen, dass pro Schule je 10 Absolventinnen und Absolventen für ein Praktikum nach Deutschland kommen werden, d. h. 1 350 Schulabsolventinnen und Schulabsolventen deutscher Auslandsschulen. Weitere 200 Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen ausländischer Schulen sind hinzuzurechnen (siehe Vorgabe 4.1.3).

Bei einem Zeitaufwand von 49 Minuten pro Fall entsteht diesem Personenkreis insgesamt Zeitaufwand von 1 266 Stunden. Die Sachkosten liegen bei insgesamt 11 000 Euro pro Jahr.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.2.1 (Informationspflicht): Auskunftspflicht des Arbeitgebers bei Ausländerbeschäftigung mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung; § 6 Absatz 1 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15.000	10	36,30		91	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				91	

Für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung hat der Arbeitgeber der BA Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Jährlich werden etwa 15 000 zusätzliche Fachkräfte mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung aufgrund der Neuerungen des § 6 BeschV eine Aufenthaltserlaubnis beantragen (siehe Vorgabe 4.1.2).

Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde) entsteht den Arbeitgebern ein Erfüllungsaufwand von rund 91 000 Euro im Jahr.

4.2.2 (Weitere Vorgabe): Übernahme von mindestens 50 Prozent der erforderlichen Reisekosten durch den Arbeitgeber bei Saisonbeschäftigung; § 15a Absatz 2 Nummer 4 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
870			125		109
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				109	

Soll ein Drittstaatenangehöriger zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer einreisen, dann kann die Zustimmung der BA nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber 50 % der Reisekosten trägt.

Es wird mit durchschnittlichen Reisekosten von 125 Euro für eine einfache Strecke gerechnet. Unter der Annahme, dass der Arbeitgeber die Anreisekosten trägt und der Arbeitnehmer die Kosten der Rückreise selbst finanziert, entstehen den Arbeitgebern bei einer Fallzahl von 870 Fällen pro Jahr (Quelle: BA-Statistik) künftig jährliche Sachkosten in Höhe von insgesamt 109 000 Euro.

4.2.3 (Informationspflicht): Nachweis Übernahme von mindestens 50 Prozent der erforderlichen Reisekosten durch den Arbeitgeber bei Saisonbeschäftigung; § 15a Absatz 2 Nummer 4 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
870	3	36,30		2	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Wie der Nachweis zur Übernahme der Reisekosten zu erfolgen hat, ist nicht näher definiert. Denkbar wäre das Ausfüllen eines entsprechenden Vordrucks oder auch die Vorlage des Arbeitsvertrages, in dem dies festgehalten wird.

Der Zeitaufwand wird auf 3 Minuten pro Fall geschätzt (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde). Bei einer Fallzahl von 870 Fällen pro Jahr (siehe Vorgabe 4.2.2) entstehen der Wirtschaft jährliche Personalkosten in Höhe von 2 000 Euro.

4.2.4 (Informationspflicht): Beantragung der Arbeitserlaubnis durch den Arbeitgeber bei kurzzeitiger Ausländerbeschäftigung (Aufenthalt bis zu 90 Tage); § 15d Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20.000	49	36,30		593	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				593	

Wird der Aufenthalt bei kurzzeitiger Ausländerbeschäftigung nicht länger als 90 Tage betragen, dann hat der Arbeitgeber eine Arbeitserlaubnis bei der BA für die Person zu beantragen.

Es wird angenommen, dass das Kontingent für eine kurzzeitige Beschäftigung anfänglich bei 30 000 Personen liegen wird. Es wird zudem angenommen, dass in zwei Drittel der Fälle der Aufenthalt nicht länger als 90 Tage betragen wird (entspricht 20 000 Fällen).

Der Zeitaufwand wird auf Basis der Zeitwerttabelle Wirtschaft auf 49 Minuten pro Fall geschätzt (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde).

Ausgehend von 20 000 Beantragungen pro Jahr ist mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 593 000 Euro zu rechnen.

4.2.5 (Informationspflicht): Auskunftspflicht des Arbeitgebers bei kurzzeitiger Ausländerbeschäftigung (Aufenthalt mehr als 90 Tage); § 15d Absatz 1 Nummer 2 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10.000	10	36,30		61	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				61	

Beträgt die Aufenthaltsdauer länger als 90 Tage, bedarf es im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Zustimmung der BA. Für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung hat der Arbeitgeber der BA Auskunft über die Arbeitsbedingungen zu erteilen.

Ausgehend von einer Anzahl von insgesamt 30 000 Personen, wird angenommen, dass in einem Drittel der Fälle der Aufenthalt nicht länger als 90 Tage betragen wird (entspricht 10 000 Fällen).

Wie bereits in Vorgabe 4.2.1 erläutert, beträgt der Zeitaufwand 10 Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde). Bei schätzungsweise 10 000 Fällen pro Jahr entsteht zusätzlicher Aufwand in Höhe von rund 61 000 Euro.

4.2.6 (Informationspflicht): Auskunftspflicht bei Beschäftigung von Pflegehilfskräften aus dem Ausland; § 22a BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3.500	10	36,30		21	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				21	

Auch im Falle der Beschäftigung von Pflegehilfskräften besteht im Rahmen der Zustimmungsverfahren eine Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der BA. Es wird von 3 500 Fällen pro Jahr ausgegangen.

Bei einem anzusetzenden Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde) beträgt der jährliche Aufwand rund 21 000 Euro.

4.2.7 (Informationspflicht): Auskunftspflicht bei Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger; § 26 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
25.000	10	36,30		151	

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	151
--	-----

Die Ausübung einer Beschäftigung von Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten bedarf der Zustimmung der BA. Die bis zum 31. Dezember 2023 befristete Regelung wird entfristet und das Kontingent von 25 000 auf 50 000 Personen erhöht. Daher ist mit einem Zuwachs von mindestens 25 000 Anträgen pro Jahr zu rechnen.

Auch in diesen Fällen besteht die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der BA. Bei einem auch in diesem Fall anzusetzenden durchschnittlichen Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fall (Lohnkosten Gesamtwirtschaft Durchschnitt 36,30 Euro pro Stunde) ergibt sich seitens der Arbeitgeber Erfüllungsaufwand von rund 151 000 Euro im Jahr.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.3.1: Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 4 Nummer 1 AufenthG; § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2.800	-5	33,80		-8	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-8	

Die Vermittlungsabsprachen nach § 2 BeschV verlangen derzeit im Gesundheits- und Pflegebereich ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung in dem nach der Einreise anzuerkennenden Beruf. Laut BA-Statistik wurden im Jahr 2021 rund 2 800 Fälle bearbeitet.

Durch den Wegfall des Erfordernisses eines vor Einreise vorliegenden konkreten Arbeitsplatzangebotes im Anschluss an die Anpassungsqualifizierung, reduziert sich der Prüfaufwand seitens der BA um schätzungsweise 5 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro).

Die jährliche Einsparung beträgt bei 2 800 Fällen rund 8 000 Euro Personalkosten bei der BA.

4.3.2: Zustimmung zur Beschäftigung von Fachkräften bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung; § 6 Absatz 1 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15.000	91	33,80		769	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				769	

Fachkräfte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen sollen unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig die Zustimmung der BA für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG erhalten können. Ein Sprachnachweis ist nicht gefordert. Die bis-

herige Regelung für Beschäftigte in IKT-Berufen wird dahingehend angepasst, dass für diesen Personenkreis ebenfalls kein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mehr erforderlich ist.

Der Zeitaufwand für die Prüfung der Zustimmung zur Beschäftigung (ohne Vorrangprüfung) beträgt durchschnittlich 92 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro).

In Verbindung mit § 1 Absatz 2 BeschV kann in bestimmten Fällen die Prüfung der Altersvorsorge entfallen. Für die weitere Berechnung wird angenommen, dass dies in 10 % der Fälle zutreffen wird. Der Prüfaufwand reduziert sich dann um schätzungsweise 10 Minuten. Der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand ist daher mit 91 Minuten pro Fall anzusetzen (90%*92+10%*82).

Wie bereits unter Vorgabe 4.1.2 erläutert, werden mit insgesamt 15 000 zusätzlichen Antragstellungen angenommen. Somit errechnet sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 769 000 Euro pro Jahr bei der BA.

4.3.3: Zustimmung bei Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung; § 8 Absatz 1 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
25.300	-10	33,80		-143	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-143	

Im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Absatz 1 AufenthG soll zukünftig die Vorrangprüfung seitens der BA entfallen. Laut BA-Statistik wurden im Jahr 2021 rund 25 300 Fälle bearbeitet.

Seitens der BA entfällt künftig Prüfaufwand von 10 Minuten pro Fall (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro). Die jährliche Einsparung beträgt rund 143 000 Euro.

4.3.4: Prüfung der Übernahme von Reisekosten durch den Arbeitgeber bei Saisonbeschäftigung; § 15a Absatz 2 Nummer 4 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
870	5	33,80		2	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Die Prüfung der Übernahme von mindestens 50 % der Reisekosten durch den Arbeitgeber für Saisonbeschäftigte aus den Ländern Moldau und Georgien erfolgt anhand vorgelegter Nachweise und bedarf eines Zeitaufwandes von schätzungsweise 5 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro).

Laut BA-Statistik wurden im Jahr 2021 rund 870 Fälle bearbeitet (siehe auch Vorgaben 4.2.2 und 4.2.3). Unter der Annahme, dass die Fallzahl auf einem ähnlichen Niveau bleibt, beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand der BA rund 2 000 Euro pro Jahr.

4.3.5: Erteilung einer Arbeitserlaubnis bei kurzzeitiger kontingentierter Beschäftigung; § 15d Absatz 1 Nummer 1 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20.000	100	33,80		1.127	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1.127	

Wird der Aufenthalt bei kurzzeitiger kontingentierter Beschäftigung nicht mehr als 90 Tage betragen, dann hat der Arbeitgeber bei der BA eine Arbeitserlaubnis für die Person zu beantragen. Wie bereits unter Vorgabe 4.2.4 dargestellt, wird mit jährlich 20 000 Beantragungen gerechnet.

Der Verwaltungsaufwand für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis beträgt laut BA durchschnittlich 100 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro), sodass der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei der BA mit rund 1,1 Millionen Euro beziffert werden kann.

4.3.6: Erteilung einer Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel bei kurzzeitiger kontingentierter Beschäftigung; § 15d Absatz 1 Nummer 2 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10.000	92	33,80		518	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				518	

Beträgt die Aufenthaltsdauer bei kurzzeitiger kontingentierter Beschäftigung länger als 90 Tage, dann bedarf es im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Zustimmung der BA. Es wird mit jährlich 10 000 Beantragungen gerechnet (siehe Vorgabe 4.1.4).

Wie bereits erläutert, liegt der Zeitaufwand für die Prüfung der Zustimmung zur Beschäftigung (ohne Vorrangprüfung) bei durchschnittlich 92 Minuten pro Fall (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro).

Bei schätzungsweise 10 000 Fällen pro Jahr beträgt der Erfüllungsaufwand bei der BA rund 518 000 Euro.

4.3.7: Zustimmung bei Beschäftigung von Pflegehilfskräften; § 22a BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3.500	91	33,80		179	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				179	

Wie bereits dargelegt, beträgt der Bearbeitungsaufwand für die Prüfung der Zustimmung zur Beschäftigung (ohne Vorrangprüfung) 92 Minuten. In Verbindung mit § 1 Absatz 2 BeschV kann in bestimmten Fällen die Prüfung der Altersvorsorge entfallen. Für die weitere Berechnung wird angenommen, dass dies in 10 % der Fälle zutreffen wird. Der Prüfaufwand reduziert sich dann um schätzungsweise 10 Minuten. Der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand ist daher wie bei Vorgabe 4.3.2 mit 91 Minuten pro Fall anzusetzen (90%*92+10%*82).

Bei jährlich 3 500 Zustimmungsverfahren beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei der BA rund 179 000 Euro.

4.3.8: Zustimmung bei Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger (mit Vorrangprüfung); § 26 Absatz 2 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
25.000	112	33,80		1.577	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1.577	

Es wird davon ausgegangen, dass die Anhebung des Kontingents für die Westbalkanregelung zu etwa 25 000 mehr Zustimmungsverfahren führen wird (siehe auch Vorgabe 4.2.7).

Der Zeitaufwand für die Prüfung der Zustimmung zur Beschäftigung (mit Vorrangprüfung) beträgt durchschnittlich 112 Minuten (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro).

Bei zusätzlich 25 000 Fällen pro Jahr erhöht sich der Erfüllungsaufwand seitens der BA um rund 1 577 000 Euro.

4.3.9: Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte; § 6 Absatz 3 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
53.500	75	33,80	0,60	2.260	32
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2.292	

Schätzungsweise werden zusätzlich rund 53 500 Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den neuen Regelungen der BeschV des vorliegenden Entwurfs nach Deutschland einreisen. Diese müssen im Vorfeld ein nationales Visum in den zuständigen Auslandsvertretungen beantragen (siehe Vorgabe 4.1.6).

Die Bearbeitung der Anträge bedarf durchschnittlich 75 Minuten pro Fall (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro), hinzu kommen Sachkosten von 0,60 Euro. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand in den Auslandsvertretungen beträgt rund 2,3 Millionen Euro pro Jahr.

4.3.10: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung; §§ 18b, 19c AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
53.500	54	33,40	1,00	1.608	54
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1.662	

Einem Ausländer kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden (§ 19c Absatz 1 AufenthG). Ebenso ist eine Erteilung für Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen

möglich (§ 19c Absatz 2 AufenthG). Die neuen Regelungen der BeschV des vorliegenden Entwurfs werden zu insgesamt 53 500 zu bearbeitenden Fällen in den Ausländerbehörden führen (siehe Vorgaben 4.1.7 und 4.1.8).

Der Zeitaufwand für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beträgt durchschnittlich 54 Minuten pro Fall (Lohnsatz mittlerer Dienst Kommunen 33,40 Euro), hinzu kommen Sachkosten von 1 Euro.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand seitens der Ausländerbehörden beträgt rund 1,7 Millionen Euro pro Jahr.

4.3.11: Bearbeitung Antrag auf ein Schengen-Visum; § 6 Absatz 1 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.550	75	33,80	0,60	65	1
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				66	

Aufgrund der Neuerungen zu § 15 Nummer 7 und 8 BeschV sind schätzungsweise 1 550 zusätzliche Anträge auf ein Schengen-Visum zu bearbeiten.

Der Bearbeitungsaufwand beträgt durchschnittlich 75 Minuten pro Fall (Lohnsatz mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro), hinzu kommen Sachkosten von 0,60 Euro. Bei 1 550 Fällen pro Jahr beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand in den Auslandsvertretungen rund 66 000 Euro.

4.3.12: Sperrung eines Arbeitgebers bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in der Verordnung genannten Verpflichtungen; § 36 Absatz 4 BeschV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200	180	46,50		28	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				28	

Es wird neu geregelt, dass die BA einen Arbeitgeber für bis zu 5 Jahre von der Möglichkeit ausschließen kann, ausländische Arbeitskräfte zu beschäftigen, wenn er gegen die in der Verordnung genannten Verpflichtungen verstoßen hat.

Nach Auskunft der BA liegt der Zeitaufwand bei 180 Minuten pro Fall (Lohnsatz gehobener Dienst Bund 46,50). Bei einer angenommenen Fallzahl von 200 pro Jahr (0,1 % von insgesamt rund 217 000 Zustimmungen der BA) liegt der jährliche Erfüllungsaufwand der BA bei 28 000 Euro.

4.3.13: Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren; § 31 Absatz 1 AufenthV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-6.000	[62]	33,40		-207	

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	-207
--	------

Künftig wird die Einbindung der Ausländerbehörden im Visumverfahren auf wenige Fallgruppen beschränkt. Wenn eine Person beispielsweise bereits im Rahmen eines Studiums in Deutschland war und erneut zur Beschäftigung einreisen möchte, ist dies künftig ohne Zustimmung der Ausländerbehörde möglich.

Bei einer Fallzahl von 6 000 entfallenden Zustimmungsverfahren und einem Zeitaufwand von [62] Minuten pro Fall beträgt der insgesamt in den Ausländerbehörden eingesparte Erfüllungsaufwand rund 207 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitische Auswirkungen.

Durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung entstehen Mehreinnahmen durch Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

[wird vom BMAS noch ergänzt: Unter der Annahme, dass einwandernde Fach- und Arbeitskräfte eine vergleichbare Produktivität, gleiche Löhne und gleiche Arbeitszeiten erzielen wie der Durchschnitt der bereits im Inland Beschäftigten, zeichnen sich je 10.000 zusätzlich Beschäftigter aus Drittstaaten grob geschätzte Mehreinnahmen der Sozialversicherung von jährlich insgesamt rund xxx Euro ab, die sich auf die einzelnen Sozialversicherungszweige wie folgt verteilen:

xxx Euro in der Rentenversicherung,

xxx Euro in der Krankenversicherung,

xxx Euro in der Pflegeversicherung und

xxx Euro in der Arbeitslosenversicherung.]

[Hinzu kommen nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den Unternehmenssteuern.]

Weitere Effekte auf der gesamtwirtschaftlichen Einnahme- und Ausgabeseite wurden nicht quantifiziert.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen werden nicht befristet. Der Fachkräftebedarf in der Bundesrepublik Deutschland wird aufgrund der demografischen Entwicklung nicht abnehmen, so dass die Regelungen dauerhaft erforderlich sind, um eine stete Einwanderung qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten zu ermöglichen.

Die neu eingeführten Regelungen in Artikel 2 werden drei Jahre nach Inkrafttreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neukodifikation der Richtlinie 2003/59/EG, die mehrfach und teils erheblich geändert wurde. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurde sie in Richtlinie (EU) 2022/2561 neu kodifiziert. Des Weiteren wird eine redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung der Richtlinie 2006/126/EG durch Richtlinie (EU) 2020/612 vorgenommen.

Zu Nummer 2

Die bis zum 31. Dezember 2023 befristete Regelung wird entfristet. Trotz der negativen Auswirkungen der COVID 19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt waren die Arbeitskräfte aus den sechs Westbalkanstaaten bei inländischen Arbeitgebern sehr gefragt. Eine weitere Befristung der Regelung ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

In Freihandelsabkommen ist teilweise bestimmt, dass für bestimmte Beschäftigungen keine Arbeitserlaubnis verlangt oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Vorabgenehmigungsverfahren vorgeschrieben werden dürfen. Dies betrifft für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sowie Niederlassungs- bzw. Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende. Diese Geschäftsreisenden wurden bislang unter andere zustimmungsfreie Vorschriften in der BeschV eingeordnet, insbesondere unter § 16. Mit der Ergänzung wird klarstellend geregelt, dass es für Beschäftigungen auf Grundlage von Freihandelsabkommen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder keiner Arbeitserlaubnis bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

Zu Nummer 4

Beschäftigungen auf der Grundlage von Freihandelsabkommen, die nach § 29 Absatz 5 Satz 2 keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen und die an bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen ausgeübt werden, gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Damit können Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt innerhalb dieser Zeitspanne von der Visumpflicht befreit sind, diese Tätigkeiten ohne ein Visum ausüben. Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen in Besitz eines Visums sein müssen, können diese Tätigkeiten mit einem Schengen-Visum ausüben. Ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung ist nicht erforderlich. Maßgeblich für die Höchstaufenthaltsdauer ist dabei stets das zu Grunde liegende Freihandelsabkommen. Ist in einem Freihandelsabkommen zum Beispiel eine Aufenthaltsdauer von bis zu 90 Tagen innerhalb von 12 Monaten vereinbart, ermöglicht § 29 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung keinen darüberhinausgehenden Aufenthalt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Deutschland steht insbesondere bei den jungen Arbeitskräften im internationalen Wettbewerb. Es wird daher zunehmend schwieriger, junge Arbeitskräfte für eine Beschäftigung in Deutschland zu gewinnen. Damit offene Stellen besetzt werden können, sollte auch das ältere Potenzial bedarfsbezogen genutzt werden. Hierfür wird mehr Ermessen im Einzelfall eröffnet, um besondere Bedarfe in Regionen, Wirtschaftszweigen oder den Lebensverhältnissen der Antragstellenden zu berücksichtigen. Anwendungsfälle für das Ermessen stellen

insbesondere eine nur geringfügige Unterschreitung des Mindesteinkommens nach § 1 Absatz 2 Satz 1 in Berufen mit besonders vielen offenen Stellen und eine geringfügige Überschreitung der Altersgrenze dar. Ausgenommen von dieser Möglichkeit, von den Voraussetzungen abzusehen, sind jedoch die Fallgestaltungen von § 26 Absatz 2. Für diese Fallgestaltungen gilt weiterhin nur die bisherige Regelung zu begründeten Ausnahmefällen. Die Regelung des § 1 Absatz 2 wird zudem auf die Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung nach § 6 und auf die Beschäftigung von Pflegehilfskräften nach § 22a ausgeweitet (Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 4 und Artikel 2 Nummer 10). Dadurch soll erreicht werden, dass eine Beschäftigung nur aufgenommen werden darf, wenn durch das Einkommen von mindestens der vorgesehenen Mindestgehaltsgrenze eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung für die Zeit nach dem Renteneintritt erzielt werden kann oder eine angemessene Altersversorgung nachgewiesen wird. Bei den Beschäftigungen nach § 6 war dies bisher nicht erforderlich, da das Mindesteinkommen für die Erteilung der Zustimmung bisher 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betrug.

Im Übrigen wird die Änderung des § 18 Absatz 2 Nummer 5 AufenthG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Das Erfordernis eines „engen“ Zusammenhangs wird aufgegeben, um berufspraktischen Bedürfnissen z. B. im medizinischen Bereich besser entsprechen zu können.

Zu Buchstabe b

Das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots für eine qualifizierte Anschlussbeschäftigung vor Einreise wird gestrichen, da Arbeitgeber im Gesundheits- und Pflegebereich zur Einhaltung von Personalschlüsseln auf Pflegefachkräfte angewiesen sind und hier ein sehr hohes Interesse an der anschließenden Übernahme besteht. Es verursacht zudem einen nicht angemessenen Prüfaufwand im Rahmen des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt die Zustimmung, wenn ein doppelter Zusammenhang zwischen der anzuerkennenden ausländischen Berufsqualifikation und der qualifizierten Beschäftigung im Bundesgebiet einerseits sowie der qualifizierten Beschäftigung und dem anvisierten deutschen Beruf andererseits besteht. Da vor der Titelerteilung der Referenzberuf noch nicht feststeht, genügt es, wenn sich aus der Vereinbarung zur Anerkennungspartnerschaft ein anvisierter Referenzberuf oder die angestrebte Anerkennung innerhalb einer bestimmten Berufsgruppe ergibt. Beispielsweise berechtigt eine ausländische Berufsqualifikation im Lebensmittelhandwerk (z. B. als Bäcker) während eines Aufenthalts aufgrund § 16d Absatz 3a AufenthG zur Beschäftigung als Bäcker oder Konditor oder auch Bäckereifachverkäufer, wenn die Parteien die berufliche Anerkennung als Bäcker oder Konditor oder Bäckereifachverkäufer anstreben.

Die Beschäftigung muss von Anfang an auf dem Niveau einer qualifizierten Beschäftigung erfolgen, Helfer- und Anlern Tätigkeiten sind nicht zulässig. Die Arbeitsbedingungen müssen denen einer inländischen Fachkraft entsprechen, wenn sie diese Beschäftigung ausüben würde.

Durch die Befristung der Zustimmung auf höchstens ein Jahr wird sichergestellt, dass das berufliche Anerkennungsverfahren innerhalb des ersten Jahres beantragt und spätestens im Folgejahr betrieben wird. Beides ist gegenüber der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.

Die speziellen Vorschriften der bundesrechtlich geregelten Heilberufe sind zu beachten. Insbesondere können bestimmte Tätigkeiten an die Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gebunden sein. Zudem ist zur Wahrung der Sicherheit der Patientinnen und Patienten der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache seitens der antragstellenden Person erforderlich.

Zu § 2a (Anerkennungspartnerschaft)

Zu Nummer 4

Zu Absatz 1:

Mit dieser Regelung wird Fachkräften mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen ein besonderer Arbeitsmarktzugang gewährt. Sie haben die Möglichkeit, die Zustimmung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG für eine qualifizierte Beschäftigung zu erhalten, wenn sie ausgeprägte, zur Ausübung der Beschäftigung befähigende berufspraktische Kenntnisse erworben haben. Diese liegen vor, wenn sie in den letzten fünf Jahren eine mindestens zweijährige Beschäftigung auf dem Niveau einer Fachkraft nachweisen können. Es muss zudem ein Arbeitsangebot für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AufenthG vorliegen, dessen Gehalt mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Von dieser Gehaltsgrenze kann abgewichen werden, wenn die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgt, der im Sinne des § 3 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) tarifgebunden ist. Der Arbeitgeber muss die Ausländerin bzw. den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigen. Mit dem Kriterium der Tarifbindung des Arbeitgebers wird sichergestellt, dass die von der Regelung erfasste Personengruppe auch bei Unterschreiten der in Satz 1 Nummer 2 genannten Gehaltsgrenze vor unangemessenen Arbeitsbedingungen hinreichend geschützt ist. Denn für tarifvertraglich ausgehandelte Arbeitsbedingungen gilt die Vermutung, dass diese die betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen zu einem angemessenen Ausgleich bringen. Mit der Anknüpfung an die formale Tarifbindung des Arbeitgebers soll zudem gewährleistet werden, dass die Arbeitgeber, welche von der Abweichungsmöglichkeit Gebrauch machen, die Regelungen des einschlägigen Tarifwerks auch praktisch umfassend beachten. Zugleich setzt die Regelung einen Anreiz für Arbeitgeber, sich für eine Tarifbindung ihrer Betriebe zu entscheiden.

Fachkräfte müssen außerdem nachweisen, dass sie entweder über einen beruflich qualifizierenden, staatlich anerkannten Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung oder über einen Hochschulabschluss verfügen, der in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Dies wird durch [...] geprüft. Der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einer inländischen, qualifizierten Berufsausbildung oder die Vergleichbarkeit mit einem inländischen Hochschulabschluss ist dabei nicht erforderlich. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Die bisherige Regelung für Berufe auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie wird in Satz 3 angepasst. Es wird nur noch eine Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre gefordert. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht mehr erforderlich. Beibehalten wird der Verzicht auf das Erfordernis eines ausländischen Berufsabschlusses.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt gemäß Absatz 3 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In § 8 Absatz 1 wird bei der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf die Vorrangprüfung verzichtet. Zukünftig kann die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilen ohne zu prüfen, ob geeignete, bevorrechtigte Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Vermittlung auf die zu besetzende Ausbildungsstelle zur Verfügung stehen. Damit wird die Ausbildung von Drittstaatsangehörigen zu Fachkräften in Deutschland erleichtert.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Zustimmung in den Fällen eines Aufenthaltstitels nach § 16d Absatz 3 AufenthG ohne Vorliegen eines Weiterbildungsplanes erteilt werden kann. Die Planung der Maßnahmen zum Ausgleich der Maßnahmen muss damit erst nach der Einreise vorgenommen werden.

Zu Nummer 6

Die Ausübung einer Ferienbeschäftigung nach § 14 Absatz 2 wird auf Studierende von ausländischen Hochschulen beschränkt. Schülerinnen und Schüler von ausländischen Fachschulen werden nicht mehr von der Regelung erfasst. Die Einbeziehung von ausländischen Fachschulen, also von Schulen, die eine berufsbezogene Ausbildung ermöglichen, führte in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Denn gerade im Bereich der beruflichen Bildung sind ausländische Bildungssysteme oftmals anders als inländische Bildungssysteme aufgebaut. Schülerinnen und Schüler von ausländischen Fachschulen können dennoch weiterhin eine vorübergehende Beschäftigung in Deutschland ausüben, da mit dem neu geschaffenen § 15d eine generelle Regelung geschaffen wird, die Drittstaatsangehörigen die Ausübung jeder Beschäftigung für bis zu sechs Monate innerhalb von 12 Monaten ermöglicht. Die Vorlage von Nachweisen zum Besuch einer Fachschule und deren Prüfung ist dafür nicht erforderlich.

Zur Konkretisierung wird bei Studierenden von ausländischen Hochschulen eine Altersgrenze von 35 Jahren eingeführt. Sinn und Zweck der Regelung zur Ferienbeschäftigung ist es, jungen Menschen während ihres Studiums die Möglichkeit zu geben, sich in den Semesterferien etwas zum eigenen Lebensunterhalt dazu zu verdienen und zeitgleich Praxiserfahrungen zu sammeln.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

In Angleichung an die neue Nummer 8 wird auch für Schulabsolventinnen und Schulabsolventen deutscher Auslandsschulen die Möglichkeit eröffnet, für bis zu sechs Wochen ein Praktikum in Deutschland ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu absolvieren.

Zu Buchstabe c

Mit der Neuregelung wird die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler deutscher Auslandsschulen, Kurzpraktika von bis zu sechs Wochen ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu absolvieren, auf Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen [anderer] Schularten im Herkunftsland ausgeweitet. Auch sie sollen die Möglichkeit erhalten, einen Einblick in das Arbeitsleben in Deutschland zu gewinnen und dadurch eine bessere Grundlage für ihre Entscheidung zu haben, ob sie später eine betriebliche Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium in Deutschland aufnehmen möchten. Hierzu können sie ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einen Aufenthaltstitel erhalten. Voraussetzung dafür sind ausreichende Deutschsprachkenntnisse im Sinne des § 2 Absatz 11 AufenthG, damit das Praktikum auch erfolgreich absolviert werden kann.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Voraussetzung des neu geschaffenen § 15d wird auch in § 15a geregelt, dass eine Arbeitserlaubnis oder eine Zustimmung nur erteilt werden kann, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der erforderlichen Reisekosten trägt. Die Ausländerinnen und Ausländer sollen nicht allein mit der finanziellen Vorleistung für die Reisekosten belastet werden.

Mit dieser Änderung wird Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375) umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen richtiggestellt. Eine Zustimmung kann entsprechend § 41 AufenthG nur widerrufen und nicht entzogen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung werden Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375) umgesetzt.

Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung kann versagt oder die Zustimmung widerrufen oder die Arbeitserlaubnis entzogen werden, wenn der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist.

Eine entsprechende Regelung findet sich zwar in § 40 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG. Diese wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen

Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1106) eingeführt. Sie enthielt Versagungsgründe für die Erteilung einer ICT-Karte und einer Mobiler-ICT-Karte gemäß der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307) wurde der Anwendungsbereich der Versagungsgründe des § 40 Absatz 3 AufenthG auf alle Zustimmungen ausgeweitet. Nicht alle Versagungsgründe des Absatz 3 sind jedoch mit der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer vereinbar. § 40 Absatz 3 AufenthG ist daher für die Versagung einer Arbeitserlaubnis oder Zustimmung nach § 15a oder deren Widerruf oder Entzug nicht anwendbar und die Ergänzung erforderlich.

Die im AufenthG geregelten Voraussetzungen für eine Versagung der Arbeitserlaubnis oder der Zustimmung nach § 40 Absatz 1 und 2 AufenthG sowie für einen Widerruf der Zustimmung und eine Versagung der Arbeitserlaubnis nach § 41 AufenthG sind bei § 15a anwendbar. Dies wird durch Satz 2 klargestellt.

Zu Buchstabe c

Es wird geregelt, dass die Ausländerin oder der Ausländer spätestens bei Arbeitsaufnahme in Besitz der Arbeitserlaubnis im Original sein muss. Damit ist es für die Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers ausreichend, wenn diese oder dieser eine Kopie der Arbeitserlaubnis mitführt und vorlegen kann. Dies ermöglicht eine schnellere Einreise von Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern, da auf die oftmals langwierige Übersendung des Originals der Arbeitserlaubnis in das Herkunftsland verzichtet werden kann.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung. Die Regelung des § 39 Absatz 6 Satz 3 AufenthG wird im AufenthG gestrichen.

Zu Nummer 9

Zu Absatz 1:

Mit § 15d wird ein zusätzlicher Zustimmungstatbestand zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Nachweis einer Qualifikation eingeführt. Der neue Zugangsweg soll die bestehenden Regelungen zur Beschäftigungsausübung ohne bestimmte Qualifikationsnachweise (u. a. § 26 Absatz 2, Vermittlungsabsprachen in der Saisonarbeit und Ferienbeschäftigung) ergänzen. Die Regelung stellt eine zusätzliche Möglichkeit zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs dar. Arbeitgebern wird die Möglichkeit gegeben, neben dem inländischen Potenzial und EU-Bürgerinnen und -Bürgern auch Drittstaatsangehörige zu beschäftigen.

Die Zustimmung bzw. die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit kann für die Ausübung jeder inländischen Beschäftigung im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AufenthG von regelmäßig mindestens 30 Stunden pro Woche erteilt werden. Die Mindestbeschäftigungsdauer von 30 Stunden pro Woche soll sicherstellen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Umfang beschäftigt werden, mit dem sie ihren Lebensunterhalt während ihres Aufenthalts sichern sowie ihr Ziel erreichen können, mit der vorübergehenden Beschäftigung in Deutschland trotz entstandender An- und Abreisekosten etwas hinzu zu verdienen. Dies entspricht der Voraussetzung des § 15a für Saisonbeschäftigten.

Eine Beschäftigung ist insgesamt für sechs Monate innerhalb von zwölf Monaten möglich. Die Regelung soll Arbeitgebern insbesondere die Möglichkeit eröffnen, Engpässe in Spitzenzeiten wie z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe oder in der Landwirtschaft durch die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzufangen. Die Regelung ist dabei im Gegensatz zu § 15a nicht auf Beschäftigungssektoren beschränkt, die nur saisonabhängige Tätigkeiten umfassen.

Bei sehr kurzen Arbeitseinsätzen von Staatsangehörigen aus sogenannten Positivstaaten, die visumfrei für Kurzaufenthalte nach Deutschland einreisen dürfen, kann die Bundesagentur für Arbeit für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen eine Arbeitserlaubnis ohne Beteiligung weiterer Behörden erteilen. In den übrigen Fällen ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Für Drittstaatsangehörige, die auf Grundlage des § 15d beschäftigt sind, ist Sozialversicherungsfreiheit aufgrund der Ausübung einer geringfügigen kurzfristigen Beschäftigung (sogenannte 70-Tage-Regelung) ausgeschlossen. Dies wird durch eine entsprechende Ergänzung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sichergestellt.

Zu Absatz 2:

Weitere Voraussetzung der Zustimmung oder der Arbeitserlaubnis ist, dass die Beschäftigung bei einem tarifgebundenen Arbeitgeber erfolgt, der entweder im Sinne des § 3 Absatz 1 TVG tarifgebunden ist oder unter den Geltungsbereich eines nach § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags fällt, der die Entlohnung für die angestrebte Tätigkeit der Ausländerin oder des Ausländers regelt. Der Arbeitgeber muss die Ausländerin bzw. den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigen. Mit dem Kriterium der Tarifbindung des Arbeitgebers oder des Fallens unter den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten, die Entlohnung regelnden Tarifvertrages wird sichergestellt, dass die von der Regelung erfasste Personengruppe, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen und aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeit vom Bestehen des Arbeitsverhältnisses besonders für prekäre Beschäftigung gefährdet ist, vor unangemessenen Arbeitsbedingungen hinreichend geschützt ist. Hinzu kommt, dass die unter die Regelung fallenden Ausländerinnen und Ausländer aufgrund der kurzen Beschäftigungsdauer ihre Rechte oftmals nicht wirksam durchsetzen können. Die Anknüpfung an die formale Tarifbindung des Arbeitgebers gewährleistet, dass der Arbeitgeber das einschlägige Tarifwerk auch praktisch umfassend beachtet. Auch bei für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen ist von deren flächendeckender Beachtung auszugehen. Zugleich setzt die Regelung einen Anreiz zur Steigerung der normativen Tarifbindung.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der erforderlichen Reisekosten trägt. Die Ausländerinnen und Ausländer sollen nicht allein mit der finanziellen Vorleistung für die Reisekosten belastet werden.

Um die Gefahr der Verdrängung inländischer Arbeitskräfte zu minimieren, kann ein Betrieb nur für zehn Monate innerhalb von zwölf Monaten Ausländerinnen und Ausländer im Wege dieser neuen Norm beschäftigen.

Zu Absatz 3:

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Zustimmung oder Arbeitserlaubnis ist, dass die Bundesagentur für Arbeit ein Kontingent festgelegt hat. Dieses orientiert sich am arbeitsmarktlichen Bedarf. Es kann sich daher auch nur auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beschränken. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierbei die Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stimmt vorab das von der Bundesagentur für Arbeit festzulegende Kontingent mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Wirtschaft und

Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr ab. Dies betrifft auch mögliche Beschränkungen des festzulegenden Kontingents. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Festsetzung unterjährig anpassen. Um den inländischen Arbeitsmarkt z. B. bei akuter Arbeitslosigkeit in bestimmten Regionen oder Wirtschaftszweigen zu schützen, kann die Bundesagentur für Arbeit zudem trotz festgelegter Zulassungszahl die Zustimmung versagen, wenn sie für einzelne Regionen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass sich aus der Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben.

Zu Absatz 4:

Die Arbeitserlaubnis wird vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Es wird geregelt, dass die Ausländerin oder der Ausländer spätestens bei Arbeitsaufnahme in Besitz der Arbeitserlaubnis im Original sein muss. Damit ist es für die Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers ausreichend, wenn diese oder dieser eine Kopie der Arbeitserlaubnis mitführt und vorlegen kann. Dies ermöglicht eine schnellere Einreise von Arbeitskräften, da auf die oftmals langwierige Übersendung des Originals der Arbeitserlaubnis in das Herkunftsland verzichtet werden kann.

Zu Absatz 5:

Es wird bestimmt, dass bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung eines Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, soweit die Höchstdauer von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen nicht überschritten wird. Dies gilt auch für ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber.

Zu Nummer 10

Im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe besteht - nicht zuletzt aufgrund zusätzlicher gesetzlicher Regelungen und Anforderungen im Bereich der stationären und ambulanten Personalausstattung - ein großer Bedarf an der Verbesserung und Stabilisierung der Personalsituation in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Dies umfasst auch die Nachfrage nach Beschäftigten in pflegerischen Tätigkeiten unterhalb der dreijährigen bundesrechtlich geregelten Fachkräfteausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann (Tätigkeiten auf Basis einer staatlich anerkannten Ausbildung, insbesondere als Gesundheits- und Krankenpflegeassistent, Altenpflegehilfe und Pflegefachassistent für die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr festgelegt ist).

Mit § 22a wird ein Zustimmungstatbestand zur Beschäftigung von qualifiziertem Pflegehilfspersonal aus Drittstaaten neu eingeführt. Die Zustimmung wird für Tätigkeiten im Gesundheits- und Pflegebereich - also insbesondere jenen, durch regulatorische Anforderungen an Personal-Mindestausstattungen betroffenen Bereiche - erteilt. Voraussetzung ist, dass der Ausländer oder die Ausländerin über eine inländische Berufsausbildung als Pflegehilfskraft (Nummer 1) oder eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation verfügt, die von den nach den nach den Regelungen der Länder zuständigen Stelle als zu einer inländischen Berufsausbildung als Pflegehilfskraft gleichwertig anerkannt ist (Nummer 2).

Unerheblich ist, ob das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation auf die Tätigkeit als Pflegehilfskraft gerichtet war, oder bei bestehenden wesentlichen Unterschieden zur Ausbildung zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachfrau im Ergebnis die Anerkennung als Pflegehilfskraft festgestellt wurde.

Weitere Voraussetzungen richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht, insbesondere hinsichtlich der jeweils geltenden landesrechtlichen Reglementierungen/ Erlaubnisvorbehalte zum Führen der Berufsbezeichnung, sowie sonstige durch Landesrecht bestimmten Voraussetzungen an die Berufsausübung.

Eine Berufsausbildung als Pflegehilfskraft ist jedenfalls jede nach Landesrecht geregelte Ausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (Bundesanzeiger AT 17.02.2016 B3) erfüllt, bzw. jede Ausbildung, die die zukünftig durch die Länder durch zu treffende Vereinbarungen aufgestellten Bedingungen erfüllt.

Zu Nummer 11

Das Kontingent der Westbalkanregelung wird von 25.000 auf 50.000 Zustimmungen je Kalenderjahr erhöht. Das Kontingent für die Westbalkanregelung soll künftig jährlich überprüft und orientiert am Arbeitskräftebedarf angepasst werden. Dabei gestaltet die Bundesregierung die Verfahren und die Kapazitäten so aus, dass eine zügige Bearbeitung der Anträge gewährleistet ist und die vorgesehenen Kontingente effizient ausgeschöpft werden. Die Bundesregierung strebt eine Ausweitung dieser Regelung auf weitere Staaten im Rahmen von umfassenden Migrationsabkommen an. Hierzu werden die beteiligten Ressorts zeitnah, konkrete und ambitionierte Prüfschritte einleiten.

Zu Nummer 12

Es wird die Namensänderung von Mazedonien zu Nordmazedonien nachvollzogen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung vom 23. März 2020 (BGBl. I S. 655), mit der ein Teil des Regelungsgehaltes des bisherigen § 14 Absatz 1 Nummer 2 in einen separaten § 14 Absatz 1a verschoben wurde. Die Aufzählung in § 32 Absatz 2 Nummer 3 ist entsprechend anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 14

Die Bundesagentur für Arbeit kann einen Arbeitgeber für bis zu fünf Jahre von der Möglichkeit ausschließen, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Zustimmung oder eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt, wenn dieser jeweils in schwerwiegender Weise gegen seine in der Vorschrift genannten Verpflichtungen verstoßen hat. Im Vergleich zur Versagung einer Zustimmung oder einer Arbeitserlaubnis im Einzelfall dient die Vorschrift der Generalprävention. Der Ausschluss des Arbeitgebers gilt für einen bestimmten Zeitraum. Damit werden ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen vor der Einreise zum Zweck der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber geschützt, der sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht an rechtliche Bestimmungen hält beziehungsweise erhebliche unlautere Zwecke verfolgt.

Mit der Vorschrift wird auch Artikel 17 der EU-Saisonarbeiter-Richtlinie umgesetzt. Die Mitgliedstaaten sehen danach Sanktionen gegen Arbeitgeber vor, die ihren aus dieser Richtlinie erwachsenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, einschließlich des Ausschlusses von Arbeitgebern, die in schwerwiegender Weise gegen ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie verstoßen haben, von der Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern.

Der Verstoß muss jeweils in schwerwiegender Weise erfolgt sein. Der Ausschluss ist demnach möglich, wenn er eine Ausländerin oder einen Ausländer bewusst zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt haben (Nummer 1) oder seine sozialversicherungs-, steuer- oder arbeitsrechtlichen Pflichten verletzt hat (Nummer 2). Nach Nummer 3 ist der Ausschluss möglich, wenn der Arbeitgeber oder der nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte innerhalb der letzten fünf Jahre rechtskräftig mit einer Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 404

Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch belegt oder wegen eines Verstoßes gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Außerdem ist der Ausschluss möglich, wenn der Arbeitgeber durch die Präsenz der Ausländerin oder des Ausländers eine Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt oder bezweckt oder bewirkt hat (Nummer 4) oder der Arbeitgeber oder ein Arbeitsverhältnis hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen oder Ausländern zum Zweck der Beschäftigung zu erleichtern (Nummer 5). Die Ausschlussgründe entsprechenden Voraussetzungen für einen Widerruf der Zustimmung oder einen Entzug der Arbeitserlaubnis nach § 41 AufenthG und nach § 41 in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Nummern 1 und 3 und Absatz 3 Nummern 1, 6 und 7 AufenthG. Ein einmaliger Verstoß gegen die Arbeitgeberverpflichtungen reicht dabei nicht aus. Für die Dauer des Ausschlusses kann einem Arbeitgeber dann keine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis seitens der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden. Liegen die Gründe in der Person der Ausländerin oder des Ausländers, erfolgt kein Ausschluss.

Der Ausschluss gilt auch für Vermittlungen bei Ferienbeschäftigungen nach § 14 Absatz 2 und für Praktika im Einvernehmen der Bundesagentur für Arbeit nach § 15 Nummern 4 und 6. Arbeitgeber, die von der Möglichkeit ausgeschlossen wurden, eine Zustimmung oder eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers zu erhalten, werden damit gleichzeitig auch von der Möglichkeit ausgeschlossen, ein Einvernehmen für ein Praktikum einer Ausländerin oder eines Ausländers oder eine Vermittlungsbestätigung für eine Ferienbeschäftigung zu erhalten. Gleichzeitig können Arbeitgeber nach dieser Vorschrift ausgeschlossen werden, wenn mindestens eine der genannten Voraussetzungen bei Ferienbeschäftigungen oder Praktika vorliegt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Da die Überschrift von § 38d geändert wird, wird die Überschrift entsprechend in der Inhaltsübersicht geändert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird dem erweiterten Aufgabenspektrum des Beirats angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch verschiedene rechtliche Änderungen seit 2017 haben die ursprünglichen Aufgaben des Beirats für Forschungsmigration an Relevanz verloren. Zum Beispiel schwindet die Bedeutung des Anerkennungsverfahrens von Forschungseinrichtungen, da Aufenthaltserlaubnisse für Forscher nicht mehr zwingend an ein Anerkennungsverfahren geknüpft sind und zudem das Anerkennungsverfahren für staatliche/staatlich anerkannte Hochschulen und überwiegend öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen ganz dadurch entfallen ist, dass diese nach § 38a Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung als anerkannt gelten. Auch wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz der zuvor auf die akademische Bildung beschränkte Begriff der Fachkräfte erweitert auf die qualifizierte Berufsausbildung. Zudem hat das Bundesamt inzwischen vielfältige Aufgaben im Bereich der Fachkräfteeinwanderung, insbesondere in den Bereichen Verwaltungsverfahren, Information und Beratung sowie Integration erhalten. Die Aufgabenerweiterung auf den Bereich der Fachkräfteeinwanderung, in dem das BAMF Aufgaben wahrnimmt, vollzieht diese Änderungen für den Aufgabenbereich des Beirats nach.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Buchstabe e

Der Beirat wird für eine breitere fachliche Expertise personell um drei Mitglieder erweitert und damit von neun auf zwölf Mitglieder erhöht. Während die Vorschlagsrechte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entscheidend zur Ausweitung des Blicks auf die gesamte Fachkräfteeinwanderung beitragen sollen, stärkt der Deutsche Akademische Austauschdienst insbesondere die Kompetenzen des Beirats in Bezug auf internationale Studierende (als angehende Fachkräfte), Forschende und Promovierende.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates, die für einen kurzfristigen Aufenthalt kein Visum benötigen, bedürfen für eine Saisonbeschäftigung nach § 15a Absatz 1 BeschV und für eine kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung nach § 15d Absatz 1 BeschV-E einer Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit (siehe Artikel 2 Nummer 9). Die Befreiung für Saisonkräfte war bislang in § 17 Absatz 2 geregelt. Zur Klarheit der Regelung wird die Ausnahme von der ansonsten grundsätzlich bestehenden Aufenthaltstitelpflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem eigenen Absatz geregelt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Da die Chancenkarte nach § 20a AufenthG auch zur Suche nach einer Bildungseinrichtung zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation berechtigt und auch bei diesem Aufenthaltszweck keine Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung erforderlich sein soll, wird § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechend geändert. Weil mit Bildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 12c AufenthG auch die Betriebe der Weiterbildung erfasst sind und Weiterbildungen auch Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung umfassen, erfasst der Verweis alle Regelungen des § 16d AufenthG.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderung bewirkt eine deutlich spürbare Reduzierung der Fälle, in denen die Ausländerbehörden im Visumverfahren bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausübung einer (sonstigen) Beschäftigung von der Auslandsvertretung über das Bundesverwaltungsamt beteiligt werden. Die Beteiligung der Ausländerbehörde erfolgt in den Fällen schon bislang nur, wenn der Ausländer einen relevanten Voraufenthalt im Bundesgebiet hatte. Bislang ist die Liste der relevanten Voraufenthalte, die zu einer Beteiligung der Ausländerbehörde im Visumverfahren führen, allerdings sehr lang. Auch zahlreiche als unproblematisch einzustufende Voraufenthalte führen zur Beteiligung der Ausländerbehörde – etwa Aufenthalte mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht der Saisonbeschäftigungsdienste, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Niederlassungserlaubnis. Zukünftig soll die Beteiligung der Ausländerbehörde vor Erteilung eines Visums zum Zweck der Ausübung einer (sonstigen) Beschäftigung nur noch erfolgen bei folgenden Voraufenthalten: Duldungen, Aufenthaltsgestattungen im Bundesgebiet und gegen den Ausländer erfolgten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Eine Zustimmung ist demnach nur noch bei Voraufenthalten erforderlich, die rechtfertigen, dass – über die umfassende Sicherheitsprüfung im Visumverfahren hinaus – die Ausländerbehörde beteiligt wird, um Versagungsgründe zu prüfen, die sich aus Voraufenthalten ergeben. Mit der Änderung soll eine spürbare Verfahrensbeschleunigung im Visumverfahren bewirkt werden und die Ausländerbehörden sollen entlastet werden. Es wird von bundesweit mindestens 6 000 Fällen pro Jahr ausgegangen, in denen die Beteiligung der Ausländerbehörde im Visumverfahren zukünftig nicht mehr erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Buchstabe b

Für Aufenthalte zum Zweck des Studiums, der Studienplatzsuche und der Forschung wird die Schweigefrist auf zehn Tage reduziert. Betroffene profitieren damit von einem beschleunigten Verfahren, das eine schnellere Einreise ermöglichen soll. Die Einreise und der Aufenthalt sollen dadurch für (angehende) Fachkräfte attraktiver gestaltet. Die volle Wirkung wird diese Regelung erzielen, wenn die relevanten Unterlagen im Visumverfahren digital von der Auslandsvertretung an die Ausländerbehörde übermittelt werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der 2012 eingeführten Vereinfachung bei Anerkennungsanträgen von öffentlichen Forschungseinrichtungen durch Einführung der Anerkennungsfiktion in § 38a Absatz 4a ist die Regelung zu deren Anerkennung überholt. Daraus folgend ist es zur Klarheit förderlich, die Ausführungen zu staatlichen, staatlich anerkannten und überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtungen aus 38a Absatz 1 bis 3 zu entfernen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die erste Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a. Die zweite Änderung bezieht sich bei der Durchführung eines bestimmten Forschungsprojekts im „öffentlichen Interesse“ auf die Kann-Ausnahme bei einem „besonderen öffentlichen Interesse“ nach § 18d Absatz 2 Satz 2 AufenthG. Sie dient der redaktionellen Klarstellung in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung.

Zu Buchstabe d

Weder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch eine andere Behörde verfügt über eine vollständige Übersicht aller Forschungseinrichtungen, für die die Fiktion der Anerkennung gilt. Als Folge sind nicht alle Forschungseinrichtungen, die unter die Anerkennungsfiktion fallen, bereits in der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Liste aufgeführt. Entsprechend wird mit der Ergänzung ermöglicht, auf Antrag festzustellen, dass eine Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Dazu ist eine Überprüfung der überwiegend öffentlichen Finanzierung erforderlich.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Reduzierung des Aufwands von Forschungseinrichtungen. Eine Mitteilung an die Ausländerbehörde wird nur noch in den Fällen erforderlich, in denen – im Vergleich zur Aufnahmevereinbarung – eine Beendigung der Forschungstätigkeit vorzeitig erfolgt. Endet die Forschungstätigkeit dagegen plangemäß entsprechend der Aufnahmevereinbarung, entfällt die Mitteilungsverpflichtung

Zu Nummer 5

Die Ergänzungen in § 38f Absatz 1 Nummer 3 dienen der Klarstellung, dass die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet werden soll, auch in den Fällen der Mobilität nach § 18e oder § 18f des Aufenthaltsgesetzes erforderlich sind.

Nach Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/801 endet die Aufnahmevereinbarung automatisch, wenn der Drittstaatsangehörige „nicht in den Mitgliedstaat zugelassen wird. Die Richtlinie lässt die relevante Form der Nichtzulassung offen. Die bislang umgesetzte Regelung in § 38f Absatz 1 Nummer 4 bezieht sich wörtlich jedoch nur auf die Nichterteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG, wobei davon im Einreiseverfahren die – rechtskräftige – Versagung eines nationalen Visums nach § 6 Absatz 3 AufenthG bzw. nach der Einreise auch die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis zur langfristigen Forschermobilität nach § 18f AufenthG bzw. eine Ablehnung der kurzfristigen Forschermobilität nach §§ 18e Absatz 4 und 19f Absatz 5 AufenthG mit erfasst werden sollen. Dies wird mit der Änderung nachvollzogen.

Zu Nummer 6

Ausländer können vor Ablauf der Arbeitserlaubnis für eine saisonabhängige Beschäftigung (§ 15a) oder für eine kurzzeitige Beschäftigung (§ 15d) im Inland einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung oder Beschäftigung beantragen (Abschnitt 3 und 4 AufenthG). Die Beschäftigung kann bei demselben Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber fortgesetzt werden. Bei der Fortsetzung einer saisonabhängigen oder kurzzeitigen Beschäftigung (§ 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 15a oder § 15d Beschäftigungsverordnung) gilt die Aufenthaltserlaubnis bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt. So sollen lange Unterbrechungen in zeitkritischen Wirtschaftszweigen (z. B. Landwirtschaft) vermieden werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Regelung bewirkt, dass auf dem D-Visum bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes der Vermerk „Chancenkarte“ eingetragen wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung bewirkt, dass bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 20a AufenthG auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) oder dem dazugehörigen Zusatzblatt das Wort „Chancenkarte“ eingetragen wird. Die Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche, die auf einem transparenten Punktesystem beruht, soll mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung eingeführt werden. Sie soll eine weltweit nachgefragte Aufenthaltserlaubnis und ein wichtiger Werbeträger für eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland werden. Daher sollte der Name „Chancenkarte“ auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) oder dem dazugehörigen Zusatzblatt aufgeführt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung)

Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV ist für die Erteilung eines Visums zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche keine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich. Die Möglichkeit eines Aufenthalts zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 AufenthG wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz bis zum 1. März 2025 befristet. Mit Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 23. März 2020 wurde geregelt, dass die Regelung in § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV entsprechend befristet wird. Die Regelung über den Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 AufenthG wird durch Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts entfristet. In der Folge wird auch die korrespondierende Regelung des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV entfristet.

Zu Artikel 6 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Anlage zu Nummer 10 Buchstabe a dienen der Anpassung an die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung durchgeführten Änderungen im Bereich der Bildungsmigration. Diese umfassen die Einführung der Anerkennungspartnerschaft und einer Regelung zur Qualifikationsanalyse. Zudem beinhalten sie Platzhalter für weitere anstehende Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, die Auswirkung auf die Anlage zu Nummer 10 Buchstabe a haben werden.

Zu Nummer 2

Die Änderungen der Anlage zu Nummer 10 Buchstabe b dienen der Anpassung an die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung und dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen. Diese umfassen die Änderungen in Bezug auf die Arbeitsplatzsuche und die Einführung neuer Beschäftigungssachverhalte in der Beschäftigungsverordnung

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten vorbehaltlich der Absatz 1 und 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten von Artikel 1 und 3 der Verordnung. In Artikel 1 und 3 sind insbesondere die Regelungen enthalten, die kurzfristig in Kraft treten sollen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten von Artikel 5, mit dem die Artikel 4 und 6 Absatz 4 der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung außer Kraft treten.